

Anhang 3: Richtlinien QST-Drittparteien

**Richtlinien für Lohndatenverarbeitung – Version 5.0
Ausgabe vom 19.09.2023**

Die Richtlinien für die QST-Drittparteien wurden in Zusammenarbeit mit folgenden Partnern erarbeitet:

- Schweizerische Steuerkonferenz SSK

Herausgeber
Verein Swissdec
Postfach 4358
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern
www.swissdec.ch

Version

Aktuelle Version 20220825 – Ausgabe 19.09.2023

Kommentar: Nachdruck mit Quellenangaben gestattet

Überarbeitung:

Anhang 3: Richtlinien QST-Drittparteien_20201204, Ausgabe 04.12.2020 – Version 5.0

Anhang 3: Richtlinien QST-Drittparteien_20201204, Ausgabe 25.08.2022 – Version 5.0

Anhang 3: Richtlinien QST-Drittparteien_20201204, Ausgabe 19.09.2023 – Version 5.0

Referenzierte Dokumente

Titel	Autor / Herausgeber	Datum
[1] Studie: Anbindung Drittparteien (Version 2.0)	Fachgruppe ELM-Steuern der SSK	21.09.2017
[2] Richtlinien für Lohndatenverarbeitung	Swissdec https://www.swissdec.ch/elm	31.03.2020
[3] Anhang 2 zu Richtlinien für Lohndatenverarbeitung - Richtlinien für QST-Abrechnungsergebnis	Swissdec https://www.swissdec.ch/elm	31.03.2020
[4] Richtlinien für Lohndatentransmitter	Swissdec https://www.swissdec.ch/elm	31.03.2020
[5] Meldungsspezifikation Datenaustausch Quellensteuerabrechnung gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit	eAHV/IV und SSK www.chm-steuern.ch	20.12.2020
[6] Kreisschreiben der ESTV zur Quellenbesteuerung	ESTV www.estv.admin.ch/estv/fr/accueil/impot-federal-direct/informations-specialisees-ifd/circulaires.html	12.06.2019
[7] Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften	ESTV www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/rundschreiben.html	29.10.2020

Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Beschreibung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Drittparteien	Institutionen wie Arbeitslosenkassen, Ausgleichskassen, Pensionskassen, Suva oder Unfall- und Krankenversicherer werden unter diesem Begriff zusammengefasst. Diese Drittparteien rechnen neben den Arbeitgebern ebenfalls Quellensteuer ab
ELM	Einheitliches Lohnmeldeverfahren
EOG	Erwerb ersatzgesetz
Ersatzeinkünfte	Dieser Begriff fasst Leistungen zusammen, die als Ersatz für ein Erwerbseinkommen ausbezahlt werden. Darunter fallen u. a. das Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken- sowie IV-Taggeld und IV-Renten
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KSTV	Kantonale Steuerverwaltung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
Lohnstandard-CH (ELM)	Der Lohnstandard-CH definiert das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) und ist in den Swissdec-Richtlinien beschrieben. Die Version 5.0 ist die aktuelle Version des Lohnstandard-CH und wurde per 01.01.2021 eingeführt
QST	Quellensteuer
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSL	Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche den quellenbesteuerten Steuerpflichtigen eine Leistung ausrichten. In der Regel ist dies der Arbeitgeber oder eine Versicherungseinrichtung
Swissdec	Swissdec ist ein Verein der SSK, Suva, eAHV/IV, BFS und des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) zwecks Standardisierung und Vereinheitlichung des Datenaustauschs zwischen Arbeitgebern und Lohndatenempfängern
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVGZ	Zusatzversicherung zur Unfallversicherung gemäss UVG

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Änderungen gegenüber Version 20200220, Ausgabe 19.09.2023	7
1. Zweck	8
2. Einleitung	8
2.1 Ausgangslage	8
2.2 Zielsetzung	8
2.3 Rahmenbedingungen	8
2.4 Abgrenzungen	9
3. Übersicht über das Quellensteuerverfahren und den Meldungsprozess	9
3.1 Involvierte Drittparteien und deren ausbezahlten Leistungen	9
3.2 Ablauf des Quellensteuerverfahrens (Prozess)	10
4. Fachliche Anwendungsbestimmungen der QST-Abrechnung	11
4.1 Allgemeine Bestimmungen zum Versand der QST-Abrechnung	11
4.1.1 Periodizität	11
4.1.2 Empfänger	12
4.1.3 Kennzeichnung der Leistungsart	12
4.2 Anspruchsberechtigte Gemeinde und Kanton	13
4.3 Identifikation der Drittpartei	13
4.4 Berechnung der Quellensteuer	13
4.4.1 Tarife	14
4.4.2 Realisierungsprinzip	14
4.4.3 Satzbestimmung	14
4.4.4 Berechnung des Quellensteuerbetrages	15
4.4.5 Leistungsbeginn und -ende	15
4.5 Eintritts-, Mutations- und Austrittsmeldung (EMA-Meldung)	15
4.5.1 Eintrittsmeldung	15
4.5.2 Mutationsmeldung	16
4.5.3 Austrittsmeldung	16
4.5.4 Spezialität: Verfügung bzgl. IV-Taggeld und IV-Renten	16
4.5.5 Spezialität: Abrechnung von einmaligen Leistungen	16
4.6 Korrekturverfahren	17
4.6.1 Korrektur	19
4.6.2 Korrekturbestätigung	19
4.6.3 Ersatzmeldung (Substitution)	19
4.7 Totale	19
5. Fachliche Anwendungsbestimmungen QST-Abrechnungsergebnis	20
5.1 Variante 1: Automatische Bestätigung (Quittung)	20
5.2 Variante 2: Fachliche Rückmeldung	20
6. Fachliche Anwendungsbestimmungen jährliche Grenzgänger-Meldung	20
7. Technische Meldungsspezifikation der QST-Abrechnung	22
7.1 Überblick Meldungsaufbau	22
7.2 Angaben bzgl. Transport	23
7.3 Allgemeine Angaben zur Meldung	25
7.4 Angaben zur Drittpartei	25
7.5 Angaben zur Person	28
7.6 QST-Abrechnungsdetails	32
7.6.1 Allgemeine Angaben zur QST-Abrechnung	32
7.6.2 Details zum aktuellen Monat	33
7.6.3 Korrekturen	35
7.6.4 Korrekturbestätigungen	36

7.7	Totale über die ganze Meldung	36
7.8	Adressierung	38
8.	Technische Meldungsspezifikation QST-Abrechnungsergebnis	38
9.	Technische Meldungsspezifikation der jährlichen Grenzgänger-Meldung	38
9.1	Meldungsaufbau und domänen-übergreifende Angaben	39
9.2	Grenzgängerdetails	40
9.3	Totale über die ganze Meldung	41
9.4	Adressierung	42
10.	Technische Meldungsspezifikation der Rückmeldung der Grenzgänger-Meldung	42

Übersicht Änderungen gegenüber Version 20200220, Ausgabe 19.09.2023

Kapitel	Änderung	
Diverse	Renten- und Kapitalleistungen	Erweiterung der Spezifikation um die QST-Abrechnung für Renten- und Kapitalleistungen. Textuelle Ergänzungen in diversen Kapiteln.
7.5	Beschäftigungsgrad IV-Renten	Verfahrensanpassung bei IV-Renten ab 2022. Neues lineares Rentensystem wurde in Spezifikation aufgenommen.
7.6.2	Ergänzung Tarif-Codes	Ergänzung des Tarif-Codes «V9N» für Ersatzeinkünfte. Ergänzung Tarif-Codes für Rentenleistungen, Kapitalleistungen (alleinstehend) und Kapitalleistungen (verheiratet).

1. Zweck

Der Lohnstandard-CH Quellensteuer (ELM-QST) unterstützt die Abrechnung der Quellensteuer für Arbeitgeber und der Lohnstandard-CH Crossborder (ELM-TXB) ermöglicht den Arbeitgebern die jährliche Übermittlung von für Grenzgänger zusätzlich zur monatlichen QST-Abrechnung geforderten Daten. Das vorliegende Dokument erweitert den Lohnstandard-CH Version 5.0 Quellensteuer und Crossborder um die sogenannten Drittparteien. Konkret ist der Datenaustausch zwischen Arbeitslosenkassen, Ausgleichskassen, Pensionskassen, IV-Stellen, Suva, privaten Unfall- sowie Krankenversicherern auf der einen Seite und den kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) auf der anderen Seite im Rahmen des Quellensteuerverfahrens beschrieben. Dabei werden die Prozesse und Meldungen schweizweit einheitlich definiert.

2. Einleitung

2.1 Ausgangslage

Das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) von Swissdec¹ bietet den Arbeitgebern die Möglichkeit, Lohndaten direkt aus dem ERP-System an unterschiedliche Empfänger zu übermitteln. Dieser Prozess ist im Lohnstandard-CH definiert. Alle kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) empfangen seit der Einführung des Lohnstandard-CH Version 4.0 am 01.01.2014 Quellensteuerabrechnungen (QST-Abrechnungen). Per 01.01.2021 wurde aufgrund der Revision der Quellenbesteuerung der Lohnstandard-CH Version 5.0 eingeführt. Mit Lohnstandard-CH Version 5.0 wurde zusätzlich die jährliche Grenzgänger-Meldung (ELM-TXB) zur Übermittlung von aufgrund von Grenzgänger-Abkommen zusätzlich geforderten Personendaten eingeführt.

Die Strategie von ELM-Steuern sieht vor, dass möglichst alle Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) via ELM Quellensteuern abrechnen können und für alle quellensteuerpflichtigen Personen das Quellensteuerverfahren via ELM erfolgen kann.

2.2 Zielsetzung

Institutionen wie Arbeitslosenkassen, Ausgleichskassen, Pensionskassen, IV-Stellen, Suva oder Unfall- und Krankenversicherer, nachfolgend Drittparteien genannt, müssen für direkt an Leistungsbezüger ausbezahlte Leistungen Quellensteuern abrechnen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Ersatzeinkünfte (Leistungen, die als Lohnersatz ausbezahlt werden) einerseits und Vorsorgeleistungen (Renten- und Kapitalleistungen aus Vorsorge an Personen mit Ansässigkeit im Ausland gemäss Art. 95 und 96 des DBG) andererseits.

Die Domäne ELM-QST des Lohnstandards-CH ermöglicht den Drittparteien die elektronische Abwicklung des Quellensteuerverfahrens mit den KSTV. Die Domäne ELM-TXB ermöglicht den Drittparteien zusätzlich die elektronische Übermittlung von zusätzlich geforderten Angaben zu Grenzgängern.

2.3 Rahmenbedingungen

Die Prozesse und Meldungen des Quellensteuerverfahrens mit Drittparteien sind möglichst analog zum Quellensteuerverfahren zwischen Arbeitgebern und KSTV zu definieren. Zudem wird auf Anpassungen am Schema ELM-QST und ELM-TXB für Drittparteien verzichtet, da diese Auswirkungen auf die gesamte Domäne ELM-QST bzw. ELM-TBX und somit auch auf die QST-Abrechnung von Löhnen haben.

Die detaillierte Anwendung des Lohnstandard-CH für Drittparteien ist im vorliegenden Dokument beschrieben. Die Anwendung beschränkt sich zurzeit auf Ersatzeinkünfte sowie Vorsorgeleistungen.

¹ Swissdec ist ein Verein der SSK, Suva, eAHV/IV, BFS und des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) zwecks Standardisierung und Vereinheitlichung des Datenaustauschs zwischen Arbeitgebern und Lohndatenempfängern.

2.4 Abgrenzungen

Im vorliegenden Dokument wird das Quellensteuerverfahren für Ersatzeinkünfte und Vorsorgeleistungen an Personen mit Ansässigkeit im Ausland analog zu Löhnen definiert. Dies bedeutet, dass die QST-Abrechnung und die Rückmeldungen auf die QST-Abrechnungen via ELM übermittelt werden können. Weiterhin entkoppelt von ELM erfolgen Rechnungsstellung und Verfügung, welche per Post versendet werden.

Eine elektronische Tarifierfrage durch die Drittparteien ist nicht vorgesehen.

Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) ziehen Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeträge und Steuern vom ausbezahlten Lohn ab und rechnen diese jährlich mit der Ausgleichskasse ab. Die Ausgleichskassen rechnen anschliessend die Quellensteuer mit der KSTV ab. Die SSK hat in Abstimmung mit eAHV/IV entschieden, diesen Datenaustausch via sedex umzusetzen. Die Meldungen zum Datenaustausch Quellensteuerabrechnung gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (kurz DA QST BGSA) sind in einer separaten Meldungsspezifikation definiert.

3. Übersicht über das Quellensteuerverfahren und den Meldungsprozess

3.1 Involvierte Drittparteien und deren ausbezahlten Leistungen

Das vorliegende Dokument definiert den Quellensteuerprozess via ELM für Ersatzeinkünfte und Vorsorgeleistungen, welche direkt von Drittparteien an Leistungsempfänger ausbezahlt werden. Die Vorsorgeleistungen sind ausschliesslich solche, die an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Leistungen aufgeführt, welche auf diese Art und Weise via ELM-QST abgerechnet werden können. Mittels (X) sind die jeweiligen Drittparteien markiert, welche diese Leistungen auszahlen.

Leistungen	Drittparteien					
	Arbeitslosenkassen	Ausgleichskassen und IV-Stellen	SUVA	Private Unfallversicherer	Private Krankenversicherer	Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (inkl. Leistungen für Säule 3a)
Ersatzeinkünfte						
Arbeitslosentaggeld (gemäss AVIG)	X					
Insolvenzentschädigung (gemäss AVIG)	X					
IV-Teilrenten (gemäss IVG)		X				
IV-Taggelder (gemäss IVG)		X				
Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (gemäss EOG)		X				
Familienzulagen (gemäss FamZG / kantonale Zulagengesetze)		X				
Unfalltaggeld (gemäss UVG und UVGZ)			X	X		
IV-Teilrente und IV-Rentenauskauf (gemäss UVG)			X	X		
Übergangstaggeld und Übergangsentschädigung (gemäss UVG, Berufskrankheiten)				X		

Leistungen	Drittparteien					
	Arbeitslosenkassen	Ausgleichskassen und IV-Stellen	SUVA	Private Unfallversicherer	Private Krankenversicherer	Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (inkl. Leistungen für Säule 3a)
Krankentaggeld (gemäss KVG, VVG)					X	
IV-Taggeld (gemäss BVG, BVV)						X
IV-Rente (gemäss BVG, BVV)						X
IV-Kapitalleistungen (gemäss BVG, BVV)						X
Vorsorgeleistungen						
Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis						X
Vorsorgeleistungen aus privatrechtlichem Arbeitsverhältnis						X

Tabelle 1: Übersicht der Leistungen

3.2 Ablauf des Quellensteuerverfahrens (Prozess)

Das Quellensteuerverfahren zwischen Drittparteien und KSTV via ELM-QST ist zusammenfassend wie folgt definiert:

- Die Drittpartei übermittelt monatlich die QST-Abrechnung an die KSTV. In den QST-Abrechnungsdetails enthalten sind die Details zur aktuellen Abrechnungsperiode und allenfalls Korrekturen aus Vormonaten.
- Die KSTV prüfen die QST-Abrechnungen und melden allfällige Fehler in einer der beiden folgenden Varianten:
 - Variante A: Die KSTV teilt der Drittpartei mit, welche Korrekturen vorzunehmen sind. Diese sind dann mit der QST-Abrechnung des Folgemonats zu übermitteln.
 - Variante B: Die KSTV nehmen die Korrekturen direkt vor und informieren die Drittparteien entsprechend. Die Drittparteien führen die Korrektur im eigenen System nach.

Diese fachlichen Rückmeldungen an die Drittpartei erfolgen entweder per Post (Abbildung 1 links) oder via ELM im sogenannten QST-Abrechnungsergebnis (Abbildung 1 rechts). Falls die Rückmeldung via Post erfolgt, bestätigt die KSTV den Empfang der QST-Abrechnung mittels automatischer Bestätigung (sog. Quittung im QST-Abrechnungsergebnis). Dies bedeutet, dass die Drittpartei immer via ELM eine Antwort auf eine erfolgreich übermittelte QST-Abrechnung erhält (fachliche Rückmeldung oder Quittung).

- Abschliessend senden die KSTV die Rechnung und Verfügung per Post:
 - Kantone mit Berechnung auf Monatsbasis: Die KSTV senden monatlich eine Rechnung und evtl. eine Verfügung. Die Drittparteien zahlen den Betrag gemäss Rechnung ein und leisten keine Vorauszahlungen.
 - Kantone mit Berechnung auf Jahresbasis: Die Drittparteien zahlen monatlich die Quellensteuer gemäss QST-Abrechnung ein (Akontozahlung). Die KSTV buchen die monatlichen Zahlungen der Drittparteien ein. Die Veranlagung und die definitive Rechnungsstellung erfolgen jedoch jeweils erst nach Jahresabschluss.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Kommunikation zwischen der KSTV und der Drittpartei dargestellt. Im Quellensteuerverfahren werden zwei Meldungen via ELM übermittelt, die QST-Abrechnung und das QST-Abrechnungsergebnis.

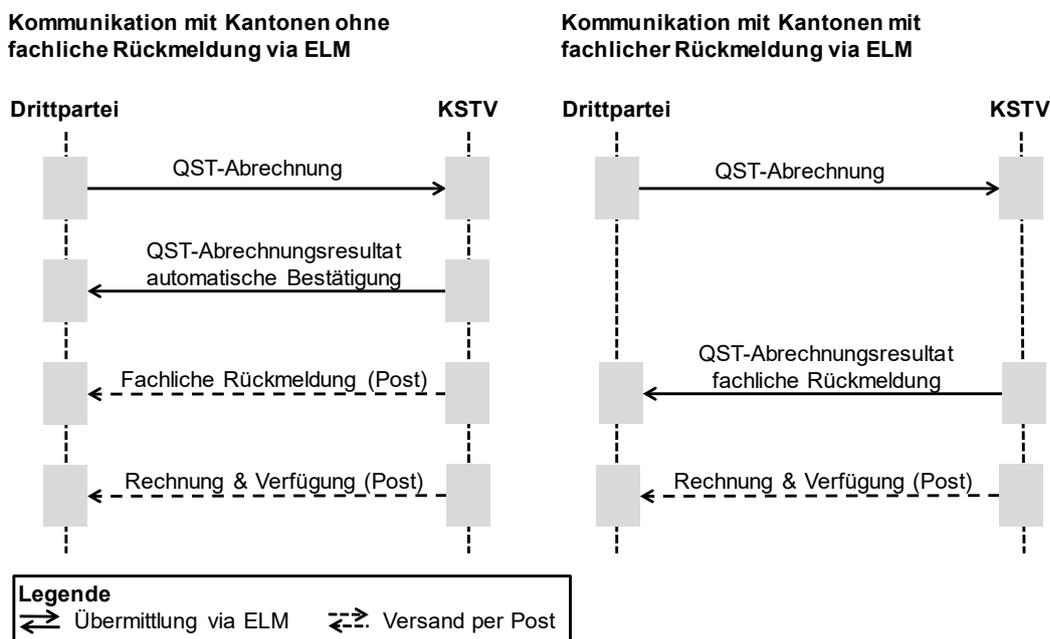


Abbildung 1: Quellensteuerverfahren zwischen Drittpartei und KSTV

Der oben abgebildete Prozess trifft auch grundsätzlich für diejenigen Leistungen zu, die unregelmässig oder einmalig abgerechnet werden (vgl. Kapitel 4.1.1).

4. Fachliche Anwendungsbestimmungen der QST-Abrechnung

Die in diesem Kapitel definierten Anwendungsbestimmungen werden an Beispielen im Anhang 4 der Swissdec-Richtlinien verdeutlicht.

4.1 Allgemeine Bestimmungen zum Versand der QST-Abrechnung

4.1.1 Periodizität

Wie für Arbeitgeber gilt auch für Drittparteien eine monatliche Abrechnungsperiodizität, falls via ELM abgerechnet wird. Die Drittpartei übermittelt grundsätzlich einmal pro Monat eine QST-Abrechnung (bzw. Meldung) mit den QST-Abrechnungsdetails aller abzurechnenden Personen. Falls die Drittpartei unterschiedliche, unabhängige Systeme zur Abrechnung einsetzt, kann eine QST-Abrechnung pro Monat pro System übermittelt werden (vgl. Kapitel 4.1.3).

Falls in einem gegebenen Monat eine quellensteuerpflichtige Person keine Auszahlung erhält oder die Quellensteuer null ist (kein QST-Lohn oder kein QST-Betrag, vgl. Kapitel 7.6), aber kein Austritt erfolgte, so rechnet die Drittpartei die Person dennoch im besagten Monat ab, wobei für den QST-Lohn bzw. den QST-Betrag der Wert CHF 0.00 übermittelt wird. Diese Situation tritt z. B. bei Rentenleistungen auf, die in unregelmässigen Abständen ausgezahlt werden.

Leistungen, die einmalig ausgezahlt werden, werden einmalig und im Monat des Auszahlungszeitpunkts abgerechnet. Die Drittpartei signalisiert das Auszahlungsdatum der Leistung als das Eintritts- und gleichzeitig das Austrittsdatum der betroffenen quellensteuerpflichtigen Person (vgl. EMA-Meldungen aus Kapitel 4.5). Zu solchen Leistungen gehören insbesondere die Kapitalleistungen.

4.1.2 Empfänger

Einkommen von quellensteuerpflichtigen Personen müssen immer mit dem anspruchsberechtigten Kanton abgerechnet werden. Bei Ersatzeinkünften ist eine Abrechnung aller Quellensteuerpflichtigen mit dem Sitzkanton der Drittpartei nicht möglich. Für die Abrechnung von Vorsorgeleistungen (Renten und Kapitalleistungen) von Personen mit Wohnsitz im Ausland ist die Steuerbehörde des Kantons zuständig, in welchem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte des Schuldners der steuerbaren Leistung befindet. Zweigniederlassungen von Vorsorgeeinrichtungen gelten dann als Betriebsstätte, wenn sie den Vorsorgefall administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen. Bei der Abrechnung via ELM erstellt die Drittpartei nur eine Abrechnung mit den QST-Abrechnungsdetails aller Personen. Der Swissdec-Distributor nimmt die Aufteilung der Meldung in eine Meldung pro KSTV vor (vgl. Abbildung 2).

Damit der Swissdec-Distributor diese Aufteilung vornehmen kann, wird in den QST-Abrechnungsdetails jeweils die anspruchsberechtigte Gemeinde und der anspruchsberechtigte Kanton angegeben. Davon abgeleitet erfolgt auch die technische Adressierung in den QST-Abrechnungsdetails, dies ist in Kapitel 7.8 beschrieben.

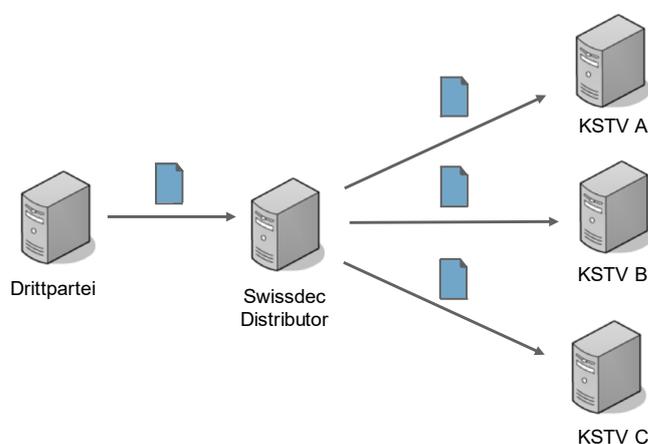


Abbildung 2: Übermittlung und Adressierung der Meldung

4.1.3 Kennzeichnung der Leistungsart

Damit die KSTV zwischen den QST-Abrechnungen von Löhnen von Mitarbeitenden der Drittpartei und den QST-Abrechnungen von direkt an Leistungsempfänger ausbezahlten Leistungen (Ersatzeinkünften und Vorsorgeleistungen) einfach unterscheiden kann, wird im Element <Institution/TaxAtSource/Comment> die Leistungsart gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.4). Indirekt ist die Unterscheidung auch über die gemeldeten Tarificodes oder durch die Identifikation der Drittpartei im Register möglich. Löhne, Ersatzeinkünfte und Vorsorgeleistungen dürfen nicht in derselben QST-Abrechnung abgerechnet werden. Ferner dürfen Renten- und Kapitalleistungen nicht in derselben QST-Abrechnung abgerechnet werden.

Bei den Ausgleichskassen und teilweise bei Versicherern werden die unterschiedlichen Leistungsarten der Ersatzeinkünfte in unterschiedlichen Fachapplikationen geführt. Bei den Arbeitslosenstellen werden die Leistungsarten Arbeitslosenentschädigung und Insolvenzenschädigung zwar in der gleichen Fachapplikation, aber prozessual getrennt verarbeitet. Deshalb übermitteln diese Institutionen heute auf Papier pro Leistungsart pro Monat eine QST-Abrechnung.

In solchen Fällen kann pro Leistungsart eine QST-Abrechnung pro Monat übermittelt werden, wobei jede QST-Abrechnung bzw. Leistungsart in einem eigenen Buchungskreis übermittelt werden muss. Ein Buchungskreis bildet eine Abrechnungseinheit und wird vom Kanton vergeben. Diese Praxis ist nur anzuwenden, wenn aufgrund von getrennten Fachapplikationen oder Fachprozessen eine gemeinsame Abrechnung nicht möglich ist.

Insbesondere für die Ausgleichskassen ist das Mengengerüst für gewisse Leistungsarten wohl zu klein, sodass keine elektronische Meldung im entsprechenden Fachsystem umgesetzt wird. Somit werden auch zukünftig gewisse Leistungsarten weiterhin per Post abgerechnet (Parallelbetrieb von elektronischer Abrechnung und Post).

4.2 Anspruchsberechtigte Gemeinde und Kanton

Die QST-Abrechnung beinhaltet die Information, welcher Kanton und welche Gemeinde² in diesem Kanton Anspruch auf die Quellensteuer hat. Wie im vorangehenden Kapitel erläutert, wird jeweils mit dem anspruchsberechtigten Kanton abgerechnet. Die anspruchsberechtigte Gemeinde und daraus abgeleitet der anspruchsberechtigte Kanton sind wie folgt definiert:

- Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Wochenaufenthalter sind in der Wohnsitzgemeinde bzw. Aufenthaltsgemeinde steuerpflichtig. Die QST-Abrechnung wird an den Wohnkanton bzw. Aufenthaltskanton übermittelt.
- Für alle Personen, welche weder Wohnsitz in der Schweiz haben noch Wochenaufenthalter sind, ist die Betriebsstätte, welche den Fall administrativ betreut (nicht die auszahlende Stelle), für die Bestimmung der anspruchsberechtigten Gemeinde relevant. Die QST-Abrechnung wird somit an den Betriebsstättekanton der Drittpartei übermittelt.

4.3 Identifikation der Drittpartei

Die Drittpartei kann anhand der UID-Nummer, dem Handelsregisternamen und der SSL-Nummer eindeutig identifiziert werden. Die SSL-Nummer ist eine eindeutige Identifikationsnummer pro SSL, welche von der KSTV vergeben wird. Die Drittpartei muss die SSL-Nummer in jedem Kanton beantragen, mit welchem sie abrechnet. Manche Kantone verlangen, dass die Drittpartei für jede der drei übergeordneten Leistungsarten Löhne, Ersatzeinkünfte und Vorsorgeleistungen eine separate SSL-Nummer oder einen separaten Buchungskreis verwendet. Die Drittpartei muss mit dem jeweiligen Kanton abklären, ob separate SSL-Nummern oder Buchungskreise zu verwenden sind.

4.4 Berechnung der Quellensteuer

Mit der Revision der Quellenbesteuerung wurde die Berechnung der Quellensteuer von 26 kantonalen unterschiedlichen Berechnungen auf zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden, das Monats- und Jahresmodell, reduziert. Die Kantone GE, FR, TI, VD und VS wenden das Jahresmodell und die anderen Kantone das Monatsmodell an. Die Berechnung der Quellensteuer ist im ESTV-Kreisschreiben zur Quellensteuer festgehalten [6] und für Lohnsoftwarehersteller ist die Quellensteuerberechnung detailliert in den Swisdec-Richtlinien zur Lohndatenverarbeitung in Form von Beispielen beschrieben [2]. Grundsätzlich gelten diese Berechnungsbeispiele analog für die Drittparteien. Im Anhang 4 der Swisdec-Richtlinien sind Berechnungsbeispiele beschrieben, welche auf die Spezialitäten der Ersatzeinkünfte und Vorsorgeleistungen eingehen. Einige allgemeine Informationen sind in den folgenden Unterkapiteln gegeben. Detaillierte Informationen zur Berechnung im Falle der Ersatzeinkünfte sind zudem im Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften [7] enthalten.

Bei den Rentenleistungen an Personen mit Ansässigkeit im Ausland sind allfällige Doppelbesteuerungsabkommen mit Vertragsstaaten zu berücksichtigen. Doppelbesteuerungsabkommen können bewirken, dass die Besteuerung dem Vertragsstaat, in dem die leistungsempfangende Person wohnhaft ist, und nicht der Schweiz zusteht. Existiert zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die leistungsempfangende Person wohnhaft ist, kein Doppelbesteuerungsabkommen, so unterliegen die Rentenleistungen der schweizerischen Quellensteuer.

Kapitalleistungen unterliegen immer der Quellensteuer. Besteht jedoch ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die empfangende Person wohnhaft ist, so ist der Quellensteuerabzug in der Regel nicht definitiv und der empfangenden Person steht ein Rückforderungsanspruch zu.

² Zur eindeutigen Identifikation der Gemeinde wird die BFS-Gemeindenummer übermittelt.

4.4.1 Tarife

Die ESTV publiziert jährlich die aktuellen Quellensteuertarife aller Kantone auf ihrer Webseite: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dbst-quellensteuer.html>. Die Drittparteien müssen jeweils zu Jahresbeginn die Quellensteuertarife in ihren Fachapplikationen aktualisieren, um eine korrekte Berechnung der Quellensteuer sicherzustellen.

4.4.1.1 Tarife für Ersatzeinkünfte

Die direkt an Leistungsempfänger ausbezahlten Ersatzeinkünfte werden unabhängig vom Zivilstand, Religion und Anzahl Kinder gemäss den folgenden Tarifcodes besteuert:

- Tarifcode G: Dieser Tarifcode wird für nicht durch den Arbeitgeber, sondern direkt durch die Drittpartei ausbezahlte Ersatzeinkünfte angewendet.
- Tarifcode Q: Handelt es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland, ist der Tarifcode Q anzuwenden.
- Sondertarifkategorie SFN: Einige Kantone haben eine Sondervereinbarung mit Frankreich bzgl. der Besteuerung von Grenzgängern mit Wohnsitz in Frankreich. In diesen Kantonen sind die Ersatzeinkünfte nicht quellensteuerpflichtig, die KSTV muss jedoch über die ausbezahlten Ersatzeinkünfte informiert sein. Dies wird erreicht, in dem eine QST-Abrechnung mit der Sondertarifkategorie SFN (Fixtarif von 0%) und somit einem Quellensteuerbetrag von CHF 0 übermittelt wird.

4.4.1.2 Tarife für Vorsorgeleistungen

Bei den Rentenleistungen kommt ein zivilstandsunabhängiger Quellensteuertarif zum Einsatz.

Bei den Kapitaleistungen wird zwischen einem Tarif für alleinstehende und einem Tarif für verheiratete Personen unterschieden.

4.4.2 Realisierungsprinzip

Für die Quellenbesteuerung ist der Auszahlungszeitpunkt massgebend. Konkret bedeutet dies, dass in der monatlichen QST-Abrechnung jeweils alle im aktuellen Monat ausbezahlten Leistungen abgerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlte Leistungen (alle Leistungsarten), wobei in diesen Fällen die korrekte Berechnung des satzbestimmenden Einkommens gemäss Kapitel 4.4.3 zu beachten ist.

Bei Nachzahlungen (z. B. aufgrund einer Anspruchsabklärung) ist nicht darauf abzustellen, für welche Monate die Leistung ausbezahlt wird. Massgebend ist einzig der Zeitpunkt, in welchem die Leistung an den Empfänger ausbezahlt wird, d. h., wann der Rechtsanspruch auf die Leistung definitiv wurde (Fälligkeit). Der Anteil für den aktuellen Monat gilt als periodische Leistung, der Nachzahlungsbetrag für die vergangenen Monate als aperiodische Leistung.

4.4.3 Satzbestimmung

Der Quellensteuerbetrag wird grundsätzlich aus dem korrekten Quellensteuertarif und den ausbezahlten Leistungen berechnet. Je nach Leistungsart wird entweder ein pauschaler Tarif oder ein progressiver Tarif angewendet. Ein progressiver Tarif bedeutet, dass der Tarif in Prozent von der Höhe des Einkommens abhängig ist. Für die korrekte Anwendung des Tarifes (sog. Satzbestimmung) wird das satzbestimmende Einkommen (im Anhang mit QST-SB-Lohn abgekürzt) bestimmt.

4.4.3.1 Satzbestimmung bei Ersatzeinkünften

Es gelten grundsätzlich folgende Regelungen, wobei dies in den Berechnungsbeispielen im Anhang sowie im Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften [7] präzisiert ist:

- Bei Taggeld mit Ausnahme des Arbeitslosentaggelds wird für die Satzbestimmung der versicherte Verdienst verwendet.
- Bei Arbeitslosentaggeldern gilt grundsätzlich das Arbeitslosentaggeld inkl. Familienzulagen als satzbestimmendes Einkommen. Die Berücksichtigung weiterer Einkünfte sowie eines untermonatigen Beginns oder Endes der Rahmenfrist erfolgt gemäss dem Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften [7]. Für jedes Kind, für welches von der Arbeitslosenkasse Taggeldzuschläge für Familienzulagen ausbezahlt werden, ist beim satzbestimmenden Einkommen ein Pauschalabzug von CHF 600 pro Monat vorzunehmen.

- Bei einer IV-Teilrente aus IVG erfolgt für die Satzbestimmung eine Hochrechnung auf einen Rentenanspruch von 100% in der entsprechenden Rentenskala.
- Bei Leistungen, deren Höhe abhängig von einer anderen Berechnungsgrundlage als dem versicherten Verdienst oder einer Rentenskala festgelegt wird, gilt die Berechnungsgrundlage umgerechnet auf einen Monat als satzbestimmendes Einkommen.
- Bei Ersatzeinkünften, die weder auf einem versicherten Verdienst oder einer anderen Berechnungsgrundlage beruhen noch aufgrund einer Rentenskala berechnet werden (z. B. Familienzulagen), gilt der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmender Lohn. Der Medianwert wird jährlich durch die KSTV publiziert und ist im Tariffille enthalten.

4.4.3.2 Satzbestimmung bei Vorsorgeleistungen

Bei den Vorsorgeleistungen bestimmt einzig die Höhe der ausgezahlten Leistungen die Satzbestimmung.

4.4.4 Berechnung des Quellensteuerbetrages

Die Berechnung der Quellensteuer aus dem korrekten Quellensteuertarif und den ausbezahlten Leistungen unterscheidet sich zwischen dem Monatsmodell und dem Jahresmodell markant:

- Im Monatsmodell wird der Quellensteuertarif mit Bruttoeinkommen des entsprechenden Monats multipliziert.
- Im Jahresmodell wird der Quellensteuertarif mit dem kumulierten Bruttoeinkommen des aktuellen Jahres multipliziert und die für das aktuelle Jahr bereits abgerechnete Quellensteuer davon abgezogen.

Die Berechnung ist in den Berechnungsbeispielen im Anhang präzisiert.

4.4.5 Leistungsbeginn und -ende

In der QST-Abrechnung werden das Datum des Leistungsbeginns (Zeitpunkt, seit dem der Leistungsbezüger einen Anspruch auf die Leistung hat) und sofern bereits bekannt das Datum des Leistungsendes (Zeitpunkt, ab wann der Leistungsbezüger [vorerst] keinen Anspruch mehr auf die Leistung hat) übermittelt.

Handelt es sich um eine einmalige Leistung wie eine Kapitaleistung, so stimmt das Datum des Leistungsbeginns mit dem Datum des Leistungsendes überein.

Durch die Vereinfachung der Quellensteuerberechnung hat der Leistungsbeginn- bzw. das Leistungsende keine Auswirkung auf die Quellensteuerberechnung.³

4.5 Eintritts-, Mutations- und Austrittsmeldung (EMA-Meldung)

Die EMA-Meldung ist ein Bestandteil (bzw. Zusatzinformationen) der monatlichen QST-Abrechnung.

4.5.1 Eintrittsmeldung

Bei der ersten Übermittlung einer QST-Abrechnung eines Quellensteuerpflichtigen meldet die Drittpartei mittels Eintrittsmeldung einen Eintritt. Als Eintrittsdatum ist jeweils der erste Tag des ersten Abrechnungsmonats zu übermitteln, unabhängig davon wann der Leistungsbeginn war.

Folgende Ereignisse führen zu einem Eintritt bei der KSTV:

- Start Auszahlung einer Leistung bzw. Direktauszahlung⁴
- Umzug der quellensteuerpflichtigen Person, welcher einen Wechsel des anspruchsberechtigten Kantons bewirkt. Der neu anspruchsberechtigte Kanton wird einen Eintritt und der zuvor anspruchsberechtigte Kanton wird einen Austritt gemäss Kapitel 4.5.3 erfassen. Als Eintritt ist der erste Tag des Folgemonats zu melden.⁵

³ Dies entspricht dem Eintritt resp. Austritt bei Unternehmen und ist nicht mit der EMA-Meldung zu verwechseln. Details EMA-Meldung siehe Kapitel 4.5.

⁴ Dies gilt auch für einen Wiedereintritt, d.h. wenn z. B. aufgrund von Spätfolgen eines Unfalls oder einer Krankheit eine quellensteuerpflichtige Person zu einem späteren Zeitpunkt nochmals Leistungen empfängt.

⁵ Die quellensteuerpflichtige Person muss Kontakt mit der KSTV aufnehmen, falls bei einem Umzug ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz das effektive Umzugsdatum für die Quellensteuerberechnung angewendet werden soll.

- Andere (z. B. Rückfall zur Quellensteuerpflicht aufgrund von gerichtlicher Trennung/Scheidung oder faktischer Trennung von Ehepartner bzw. Ehepartnerin mit Schweizer Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung C).

Die KSTV erfasst in ihrer Fachapplikation basierend auf der Eintrittsmeldung eine aktive Beziehung zwischen der quellensteuerpflichtigen Person und der Drittpartei.

4.5.2 Mutationsmeldung

Eine Mutation ist zu melden, falls sich die Angaben zur quellensteuerpflichtigen Person ändern und diese Änderung eine Auswirkung auf die Berechnung der Quellensteuer hat.

Da bei Ersatzeinkünften ein von den Lebensumständen des Leistungsempfängers unabhängiger Tarifcode angewendet wird, ist nur folgender Mutationsgrund relevant:

- Wohnsitzwechsel: Führt ein Wohnsitzwechsel zu einem Tarifcodewechsel (z. B. Umzug nach Deutschland), ist eine Mutationsmeldung zu senden. Als Mutationsdatum ist der erste Tag des Folgemonates zu melden.

Bei Vorsorgeleistungen können folgende Mutationsgründe auftreten:

- Wohnsitzwechsel: Als Mutationsdatum ist der erste Tag des Folgemonates zu melden

4.5.3 Austrittsmeldung

Die folgenden Ereignisse führen zu einem Austritt der quellensteuerpflichtigen Person aus der Quellensteuer im entsprechenden Kanton:

- Bis auf weiteres werden keine Leistungen mehr ausbezahlt
- Wechsel auf eine Leistungsart, welche nicht quellensteuerpflichtig ist⁶
- Der Leistungsempfänger ist nicht mehr quellensteuerpflichtig (z. B. Erhalt von Niederlassungsbewilligung C oder Heirat mit einem Schweizer/einer Schweizerin)
- Der Leistungsempfänger ist aufgrund eines Umzugs in einem anderen Kanton quellensteuerpflichtig. Mit dem zuvor anspruchsberechtigten Kanton wird nicht mehr abgerechnet. Als Austritt ist der letzte Tag des Umzugsmonates zu melden.⁷

Als Austrittsdatum ist jeweils der letzte Tag des letzten Abrechnungsmonats zu übermitteln, unabhängig davon wann das Leistungsende war.

Bei Erhalt einer Austrittsmeldung löst die KSTV die aktive Beziehung zwischen dem Quellensteuerpflichtigen und der Drittpartei in ihrer Fachapplikation auf.

4.5.4 Spezialität: Verfügung bzgl. IV-Taggeld und IV-Renten

Beim Quellensteuerverfahren per Post wird einmalig zu Beginn eine Kopie der Verfügung bzgl. IV-Taggeld und IV-Renten an die KSTV gesendet. Dies erfolgt heute getrennt von der QST-Abrechnung und bescheinigt den IV-Grad sowie den Beginn der Anspruchsperiode. Bei der Abwicklung des Quellensteuerverfahrens via ELM kann auf den Versand dieser Verfügung verzichtet werden.

4.5.5 Spezialität: Abrechnung von einmaligen Leistungen

Bei einmalig ausgezahlten Leistungen wie z. B. Kapitalleistungen ist das Auszahlungsdatum von entscheidender Bedeutung. Um das Auszahlungsdatum zu übermitteln, verwendet die Drittpartei gleichzeitig die Eintritts- und die Austrittsmeldung. Dabei stimmen Eintritts- und Austrittsdatum überein und geben damit das Auszahlungsdatum an.

⁶ Bei einem Wechsel auf eine quellensteuerpflichtige Leistungsart kann die Drittpartei einen Austritt und Eintritt melden, falls dies prozessual für die Drittpartei einfacher ist (z. B. falls die Leistungen in unterschiedlichen Systemen geführt werden). Notwendig ist dies jedoch nicht.

⁷ Die quellensteuerpflichtige Person muss Kontakt mit der KSTV aufnehmen, falls bei einem Umzug ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz das effektive Umzugsdatum für die Quellensteuerberechnung angewendet werden soll.

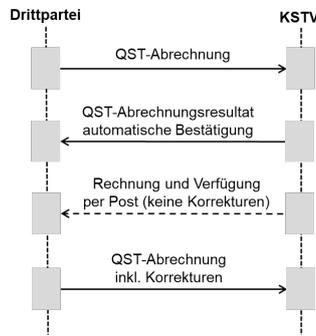
4.6 Korrekturverfahren

Im Quellensteuerverfahren werden unterschiedliche Korrekturverfahren angewendet, diese sind in der nachfolgenden Graphik abgebildet:

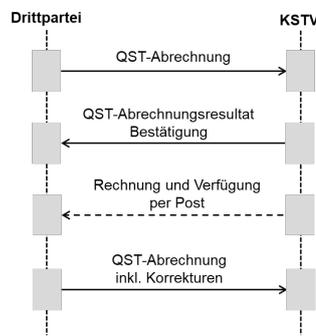
- Korrekturmechanismus 1a und b: Die Drittpartei bemerkt einen Fehler in einer vergangenen QST-Abrechnung. In den meisten Fällen sind Fehler darauf zurückzuführen, dass die Drittpartei zu spät über Änderungen in den Lebensumständen des Leistungsempfängers (z. B. Umzug nach Deutschland) informiert wurde. Die Drittpartei korrigiert den Fehler in ihrer Fachapplikation und sendet die Korrekturen zusammen mit der QST-Abrechnung des Folgemonates an die KSTV (vgl. Kapitel 4.6.1). Korrekturen durch die Drittpartei sind immer nur bis 31. März des Folgejahres möglich. Vorbehalten bleiben Korrekturen für frühere Jahre, die durch die KSTV bewilligt wurden.
- Korrekturmechanismus 2: Die KSTV bemerkt in der QST-Abrechnung einen Fehler und teilt den Korrekturbedarf via ELM mit (vgl. Kapitel 5). Die KSTV nimmt keine Korrekturen in ihrer Fachapplikation vor und folglich erfolgt die Rechnungsstellung gemäss der übermittelten QST-Abrechnung. Die Drittpartei nimmt die Korrekturen gemäss den Angaben der KSTV in ihrer Fachapplikation vor und übermittelt die Korrekturen zusammen mit der QST-Abrechnung des Folgemonats an die KSTV (vgl. Kapitel 4.6.1).
- Korrekturmechanismus 3a und b: Die KSTV bemerkt einen Fehler in der QST-Abrechnung und korrigiert diesen direkt. Die KSTV erstellt die Rechnung und Verfügung über die korrigierten Beträge und teilt der Drittpartei die angewendeten Korrekturen mit (vgl. Kapitel 5). Die Drittpartei pflegt die Korrekturen in ihrer Fachapplikation nach und bestätigt der KSTV in der QST-Abrechnung des Folgemonates die Korrekturen (vgl. Kapitel 4.6.2).

Die **Drittpartei** bemerkt einen Fehler

Korrekturmechanismus 1a
Drittpartei bemerkt einen Fehler und nimmt eine Korrektur vor



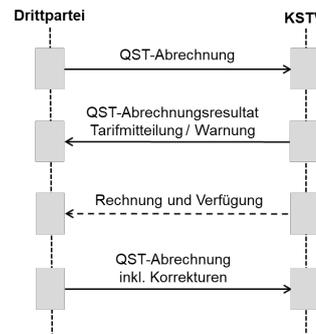
Korrekturmechanismus 1b
Drittpartei bemerkt einen Fehler und nimmt eine Korrektur vor



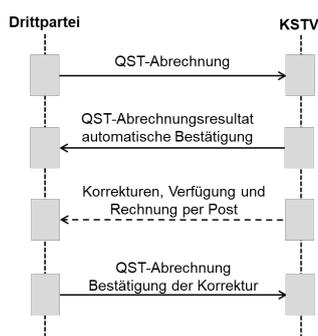
Drittpartei übermittelt eine **Korrektur**

Die **KSTV** bemerkt einen Fehler

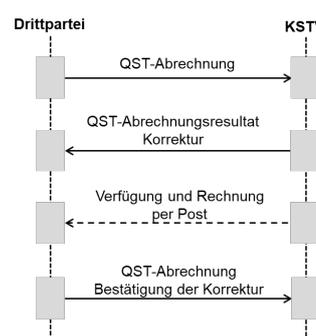
Korrekturmechanismus 2
KSTV teilt Drittpartei Korrekturbedarf via ELM mit und die Drittpartei korrigiert entsprechend



Korrekturmechanismus 3a
KSTV korrigiert QST-Abrechnung und teilt die Korrekturen der Drittpartei per Post mit



Korrekturmechanismus 3b
KSTV korrigiert QST-Abrechnung und informiert die Drittpartei über Korrekturen via ELM



Drittpartei übermittelt eine **Korrekturbestätigung**

Via ELM wird eine **automatische Bestätigung (Quittung)** übermittelt.

Die KSTV gibt eine **fachliche Rückmeldung via ELM**

Abbildung 3: Unterschiedliche Korrekturverfahren

4.6.1 Korrektur

Wie im vorangehenden Kapitel dargestellt, übermittelt die Drittpartei beim Korrekturmechanismus 1 und 2 Korrekturen an die KSTV. Korrekturen werden innerhalb der QST-Abrechnung übermittelt. Dabei ist klar gekennzeichnet, für welche Person und für welchen Abrechnungsmonat die Korrekturen gelten. Zur Mitteilung von Korrekturen wird das Stornoverfahren angewendet. Die ursprünglich übermittelten QST-Abrechnungsdetails werden als negative Werte und die korrekten QST-Abrechnungsdetails als positive Werte übermittelt. Die QST-Abrechnungsdetails enthalten den angewendeten Tarificode bzw. die angewendete Tarifkategorie, das steuerbare Einkommen, das satzbestimmende Einkommen und den Quellensteuerbetrag. Es ist möglich, für mehrere Abrechnungsmonate gleichzeitig Korrekturen zu übermitteln.

4.6.2 Korrekturbestätigung

Wie in Abbildung 3 dargestellt, bestätigt die Drittpartei Korrekturen, welche im Abrechnungsmonat von der KSTV durchgeführt wurden (Korrekturmechanismus 3). Korrekturbestätigungen werden innerhalb der QST-Abrechnung übermittelt. Dabei ist klar gekennzeichnet, für welche Person die Bestätigung gilt. Jede Bestätigung enthält pro Person jeweils den Abrechnungsmonat, für welchen die mitgeteilte Korrektur galt, das korrigierte steuerbare Einkommen und den korrigierten Quellensteuerbetrag.

4.6.3 Ersatzmeldung (Substitution)

Wurde eine Meldung systematisch mit falschen Daten erstellt (z. B. aufgrund von einem technischen Fehler), kann eine Ersatzmeldung geschickt werden. Eine Substitution der initialen Meldung wird durchgeführt. Eine Ersatzmeldung darf jedoch nur im Ausnahmefall und nur nach telefonischer Abstimmung mit den betroffenen KSTV angewendet werden. Zudem ist die Ersatzmeldung mit einem dedizierten Flag als solche zu kennzeichnen. Falls eine KSTV aus Versehen zuvor nicht telefonisch kontaktiert wurde, ist die Meldung eindeutig als Substitution erkennbar und die KSTV kann mit der Drittpartei Kontakt aufnehmen.

Für Korrekturen in der QST-Abrechnung von einzelnen Personen ist das Korrekturverfahren gemäss Kapitel 4.6.1 anzuwenden. Diese Korrekturen können von KSTV automatisch verarbeitet werden. Ersatzmeldungen dagegen müssen manuell bearbeitet werden und sind deshalb im Betrieb grundsätzlich nicht anzuwenden.

4.7 Totale

Pro Meldung werden pro anspruchsberechtigten Kanton Totale über alle Personen übermittelt. Konkret werden folgende Totale übermittelt:

- Für den aktuellen Abrechnungsmonat
 - Summe der abgerechneten steuerbaren Einkommen
 - Summe der abgerechneten Quellensteuerbeträge
 - Summe der berechneten Bezugsprovisionen⁸ (auf 5 Rappen gerundet)
- Für jeden Abrechnungsmonat, für welchen die Meldung Korrekturen beinhaltet
 - Summe der korrigierten steuerbaren Einkommen (Summe der Differenzbeträge)
 - Summe der korrigierten abgerechneten Quellensteuern (Summe der Differenzbeträge)
 - Summe der Bezugsprovisionen auf Basis der Differenz bzgl. des Quellensteuerbetrages (auf 5 Rappen gerundet)

⁸ Gemäss Art. 88 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 3 DBG erhalten die Schuldner der steuerbaren Leistung (hier Drittparteien) für die Abwicklung des Quellensteuerverfahrens eine Bezugsprovision. Diese ist pro Kanton festgelegt und ist auf der Webseite der ESTV publiziert: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer.html>

5. Fachliche Anwendungsbestimmungen QST-Abrechnungsergebnis

Das QST-Abrechnungsergebnis dient der KSTV zur elektronischen Beantwortung von übermittelten QST-Abrechnungen via ELM. Pro Kanton wird eine QST-Abrechnung mit genau einem QST-Abrechnungsergebnis beantwortet. Das QST-Abrechnungsergebnis kann auf folgende zwei Arten verwendet werden (vgl. Kapitel 4.6):

- Variante 1: Die Drittparteien erhalten von der KSTV via ELM eine automatische Bestätigung, welche die erfolgreiche Übermittlung der ganzen QST-Abrechnung bestätigt (Quittung). Fachliche Rückmeldungen der KSTV erfolgen entkoppelt von ELM per Post.
- Variante 2: Die KSTV nutzt das QST-Abrechnungsergebnis zur Übermittlung von fachlichen Rückmeldungen.

5.1 Variante 1: Automatische Bestätigung (Quittung)

Die Quittung bestätigt die erfolgreiche Übermittlung der Meldungen, macht jedoch weder eine Aussage zur Qualität der QST-Abrechnung noch zur Qualität der QST-Abrechnungsdetails der enthaltenen Personen. Mit der automatischen Quittung werden einige summarische Informationen von der QST-Abrechnung zur Information übermittelt:

- Total der Quellensteuerdetails für den aktuellen Abrechnungsmonat
- Total der in der QST-Abrechnung enthaltenen Korrekturen pro Korrekturmonat

5.2 Variante 2: Fachliche Rückmeldung

Das QST-Abrechnungsergebnis enthält pro Kanton eine Bestätigung (Quittung) über die Abrechnungstotalen und für jede in der QST-Abrechnung übermittelte Person eine der folgenden Antworten:

- Stellt die KSTV bei der Verarbeitung der QST-Abrechnung einer Person keine Fehler fest, übermittelt die KSTV der Drittpartei für diese Person eine **Bestätigung**.
- Stellt die KSTV in den QST-Abrechnungsdetails einer Person einen Fehler fest, kann sie die Drittpartei mittels **Tarifmitteilung** auf diesen Fehler (z. B. falsche Tarifeinstufung oder falscher Quellensteuerbetrag) hinweisen. Die KSTV korrigiert den Fehler in ihrer Fachapplikation nicht und die Rechnungstellung für den aktuellen Monat basiert auf den Werten der übermittelten QST-Abrechnung. Die KSTV erwartet von der Drittpartei, dass sie die Daten in ihrer Fachapplikation rückwirkend korrigiert. Im Folgemonat übermittelt die Drittpartei die Korrekturen für Vormonate und die KSTV erfasst diese.
- Stellt die KSTV in der QST-Abrechnung einen Fehler fest, der nicht den Quellensteuerbetrag oder das Einkommen betrifft (z. B. falsche Quellensteuergemeinde oder die Person fehlt auf der QST-Abrechnung), kann die KSTV die Drittpartei mittels **Information oder Warnung** auf Stufe der Person darauf hinweisen. Bei einer Information oder Warnung erwartet die KSTV von der Drittpartei die Anweisungen gemäss der Information oder Warnung auszuführen (z. B. ab der nächsten QST-Abrechnung die korrekten Daten zu übermitteln).
- Der Lohnstandard-CH sieht die Übermittlung von **Korrekturmeldungen** vor, damit die KSTV die Drittpartei über angewendete Korrekturen informieren kann.

Zusätzlich kann die KSTV die Drittpartei mittels Information oder Warnung auf Stufe Meldung auf Fehler in den Angaben zur Drittpartei der QST-Abrechnung hinweisen. Die KSTV erwartet von der Drittpartei die korrekte Übermittlung der Daten in der nächsten QST-Abrechnung.

6. Fachliche Anwendungsbestimmungen jährliche Grenzgänger-Meldung

Die Schweiz hat mit den Grenzstaaten spezielle Abkommen zur Besteuerung von Grenzgängern abgeschlossen. Je nach Abkommen benötigen die KSTV zusätzlich zur QST-Abrechnung weitere Personendaten, welche einmal jährlich mit der Grenzgänger-Meldung (ELM-TXB) übermittelt werden können.

Die Grenzgänger-Meldung wird nur in Zusammenhang mit der Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften eingesetzt. Für die Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen ist die Grenzgänger-Meldung nicht relevant.

Die Grenzgänger-Meldung wird bis auf weiteres nur für Grenzgänger aus den Grenzstaaten bzw. für die betroffenen Kantone gemäss Tabelle 2 eingesetzt. Für alle anderen Grenzgänger ist die monatliche Quellensteuerabrechnung (ELM-QST) ausreichend. Werden neue Grenzgänger-Abkommen mit Grenzstaaten vereinbart, ist eine Ausweitung der Meldung auf weitere Grenzstaaten bzw. Kantone möglich.

Grenzstaat	Betroffene Kantone	Regelung
Italien	TI, GR und VS	<p>Disclaimer: Die folgende Definition bezieht sich auf das Grenzgängerabkommen mit Italien und beschränkt sich auf die notwendigen Angaben für die Richtlinien. Weitere Hintergrundinformationen und eine Gesamtübersicht über die Anpassungen sind im FAQ-7.1 und FAQ-7.2 beschrieben.</p> <p>Tarificodes: Quellensteuerabzug in der Schweiz. Es kommen ab dem 1. Januar 2024 spezielle QST-Tarificodes zur Anwendung (s. Ziffer 9.5.1.1).</p> <p>Jahresmeldung: Alle Personen, die folgender Definition entsprechen, werden bis am 31. Januar des Folgejahres an die KSTVs übermittelt. Die jährliche Meldung CH an IT erfolgt bis am 20. März.</p> <p>Definition:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsort in Graubünden, Wallis oder Tessin ▪ Wohnort in Italien ▪ Grenzgänger-Datum nach Inkrafttreten (17.07.2023)
Frankreich	VD, NE, JU, SO, BS, BL, BE, VS	<p>Kein Quellensteuerabzug in der Schweiz, aber Meldung der Bruttolohnsumme an die KSTV (Vorbehalt: Quellensteuerabzug mit ordentlichen QST-Tarificodes bei Schweizern und Doppelbürgern bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber). Die Ansässigkeitsbescheinigung muss zwingend für jedes Jahr vorliegen.</p> <p>Für französische Grenzgänger erfolgen zwei Meldungen; eine monatliche in der QST-Abrechnung und eine jährliche mit der TaxCrossborderSalaries-Struktur.</p> <p>Tarificodes: Für die monatliche Übermittlung wird die vordefinierte Kategorie SFN verwendet.</p> <p>Jahresmeldung: Alle Personen mit Tarifcode SFN werden zu Beginn des Folgejahres an die KSTVs übermittelt. Die Jährliche Meldung CH an FR erfolgt bis am 30. April.</p>

Tabelle 2: Grenzgänger-Meldung (Tax-Crossborder)

Die Drittparteien erhalten von den KSTV pro Grenzgänger-Meldung eine automatische Rückmeldung, welche die erfolgreiche Übermittlung der Grenzgänger-Meldung bestätigt (Quittung). Diese Rückmeldung wird seitens KSTV automatisch erstellt. Sie enthält keine fachlichen Rückmeldungen der KSTV und macht somit keine Aussage zur Qualität der übermittelten Grenzgänger-Meldung.

7. Technische Meldungsspezifikation der QST-Abrechnung

Das folgende Kapitel beschreibt die Meldung der QST-Abrechnung wie diese von den Drittparteien aufbereitet werden muss. Beim Versand ergänzt der Distributor mittels des zusätzlichen Elements <DistributorRequestContext> weitere Angaben zum Transportkanal. Auf die Beschreibung dieses Element wird verzichtet.⁹

7.1 Überblick Meldungsaufbau

Der Aufbau der Meldung der QST-Abrechnung ist grob in Abbildung 4 dargestellt. Die QST-Abrechnung enthält allgemeine Angaben zur Meldung, Angaben zum Unternehmen bzw. zur Drittpartei, für die QST-Abrechnung relevante Angaben pro abzurechnende Person und Abrechnungstotale über die gesamte Meldung.

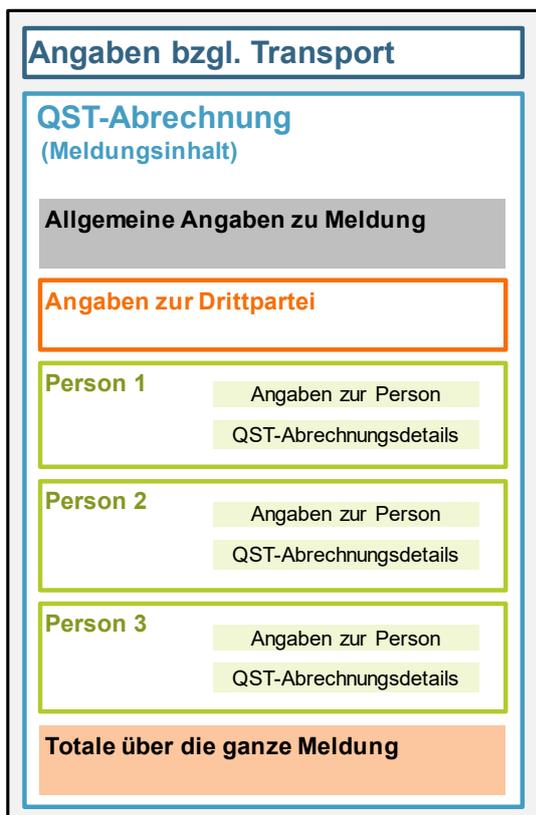


Abbildung 4: Aufbau einer QST-Abrechnung

Zur Übersicht ist das XML-Schema der QST-Abrechnung in Abbildung 5 dargestellt. Zwecks Verständlichkeit wurden die unterschiedlichen Bestandteile der Meldung farblich analog zur vorherigen Abbildung markiert und beschriftet. In den nachfolgenden Kapiteln sind die einzelnen Teile der Meldung detailliert spezifiziert.

⁹ Das Element <DistributorRequestContext> ist in den Swissdec-Richtlinien für Lohndatenempfänger beschrieben: <https://www.swissdec.ch/de/releases-und-updates/richtlinien-elm/>

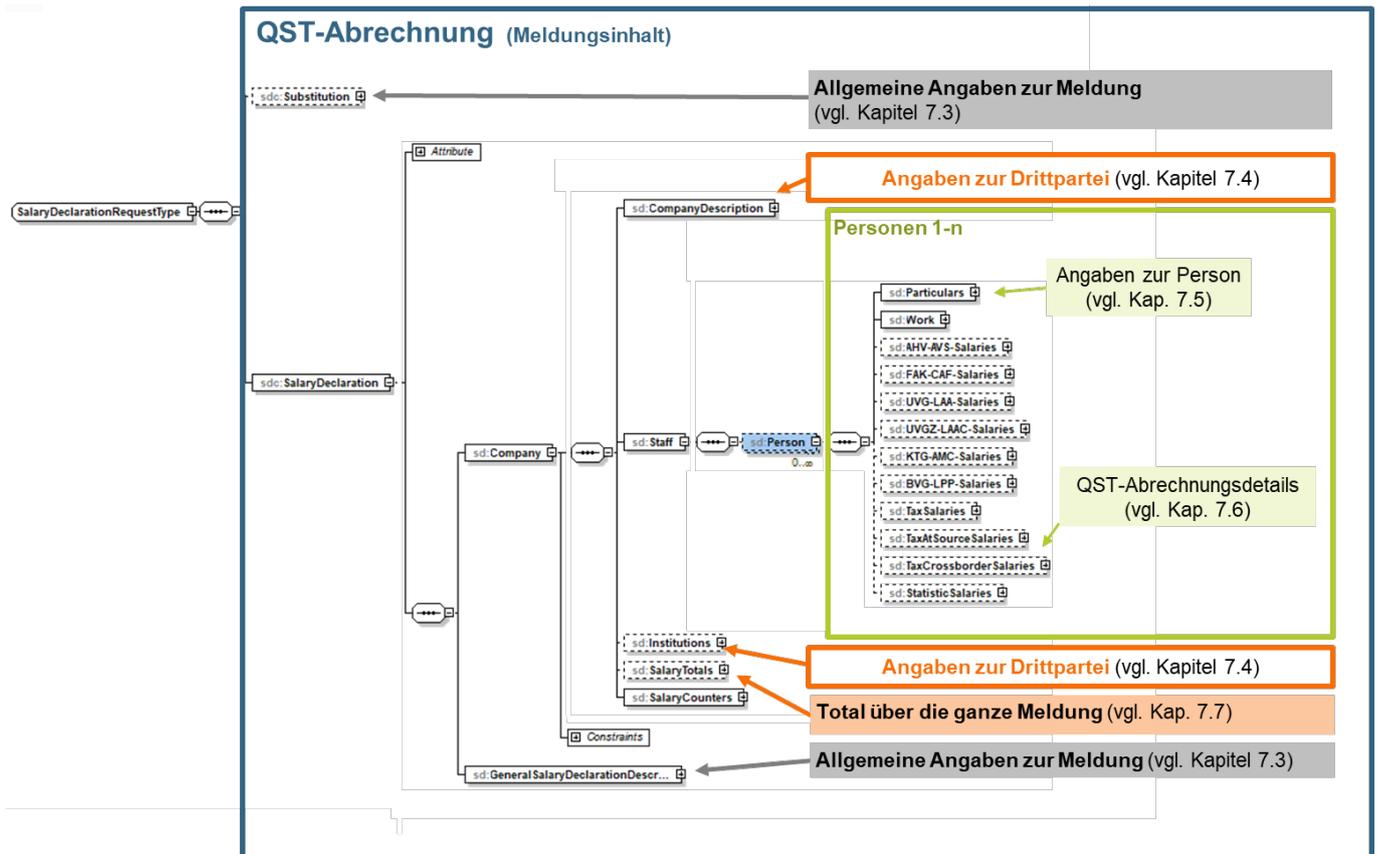


Abbildung 5: XML-Schema der QST-Abrechnung

Bei der Definition der einzelnen Elemente wird auf folgende Datentypen verwiesen:

- «c»: Bei Swissdec öfters verwendete Swissdec-Datentypen
- «xs»: Grundlegende Datentypen gemäss <http://www.w3.org/2001/XMLSchema>
- «sd»: Swissdec-Datentypen gemäss SalaryDeclaration
- «sdc»: Swissdec-Datentypen gemäss SalaryDeclarationContainer

Die von Swissdec definierten Datentypen sind in Referenz [4] in den Dokumenten SalaryDeclaration-TechDoc.pdf und SalaryDeclarationContainerTechDoc.pdf beschrieben.

7.2 Angaben bzgl. Transport

In den Elementen <RequestContext> und <Job> sind für die Übermittlung relevante Angaben enthalten.

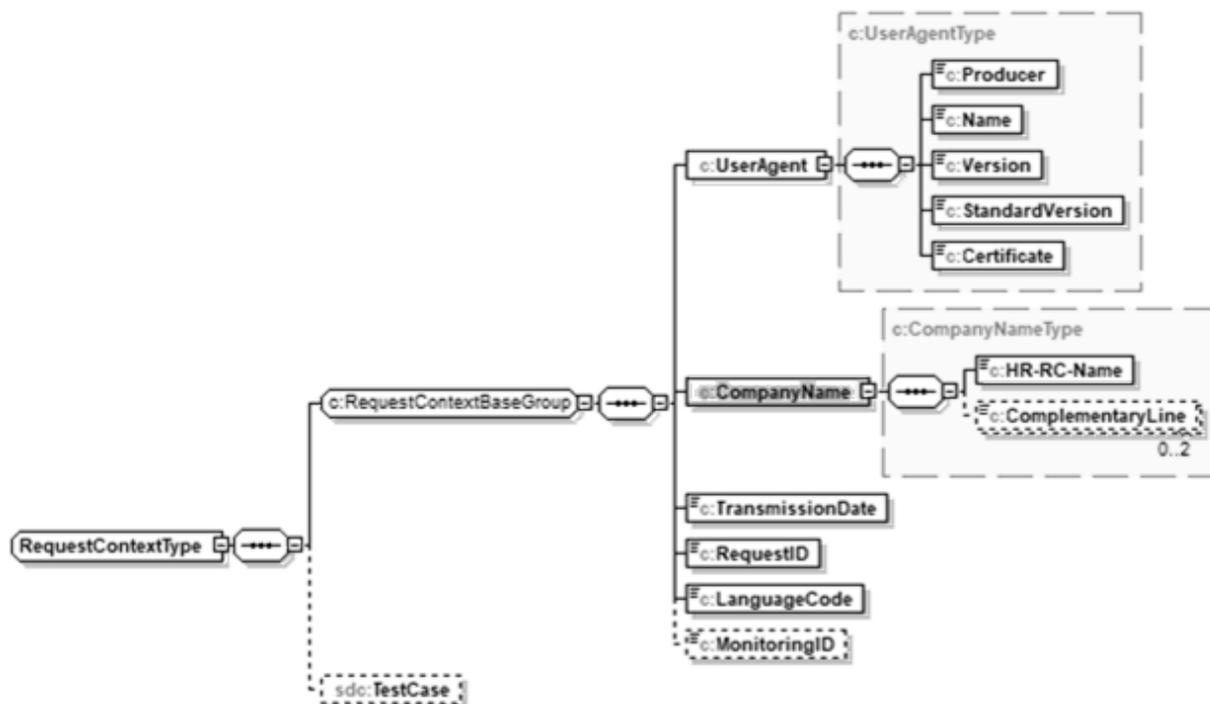


Abbildung 6: XML-Schema des Elements <RequestContext>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
UserAgent		Zwingend	Angaben zur von der Drittpartei eingesetzter Fachapplikation
Producer	c:NotEmptyStringType	Zwingend	Hersteller der Fachapplikation
Name	c:NotEmptyStringType	Zwingend	Name der Fachapplikation
Version	c:NotEmptyStringType	Zwingend	Release-Version der Fachapplikation
StandardVersion	xs:decimal	Zwingend	Version des eingesetzten Lohnstandard-CH: «5.0»
Certificate	c:NotEmptyStringType	Zwingend	Zertifikat
CompanyName/HR-RC-Name	xs:string	Zwingend	Name der Drittpartei gemäss UID-Register, ist identisch zu Element <SalaryDeclaration/Company/CompanyDescription/HR-RC-Name>
TransmissionDate	xs:dateTime	Zwingend	Zeitstempel der Übermittlung
RequestID	sdc:IDType	Zwingend	Eindeutige ID pro Meldung (technische Referenz), die von der Drittpartei bestimmt wird. Sendet eine Drittpartei Meldungen aus unterschiedlichen Applikationen, ist zu unterbinden, dass die gleiche ID von mehreren Applikationen genutzt wird (z. B. mittels Nutzung von applikationsspezifischen Präfixen)
LanguageCode	c:LanguageCodeType	Zwingend	Sprachcode: «de», «fr», «it» oder «en»
TestCase	c:EmptyType	Optional	Element zur Kennzeichnung von Testmeldungen: Wird dieses Element übermittelt, handelt es sich um eine Testmeldung und die KSTV wird die Meldung nicht produktiv verarbeiten

Tabelle 3: Angaben zum Transport – Element <RequestContext>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
Addressees	sdc:AdresseeType	Optional	Eindeutige Adresse der Empfänger gemäss Lohnstandard-CH. Die Adressen werden von Swissdec zur Verfügung gestellt

Tabelle 4: Angaben zum Transport – Element <Job>

7.3 Allgemeine Angaben zur Meldung

Allgemeine Angaben zur Meldung sind in den Elementen <GeneralSalaryDeclarationDescription> und <Substitution> enthalten.

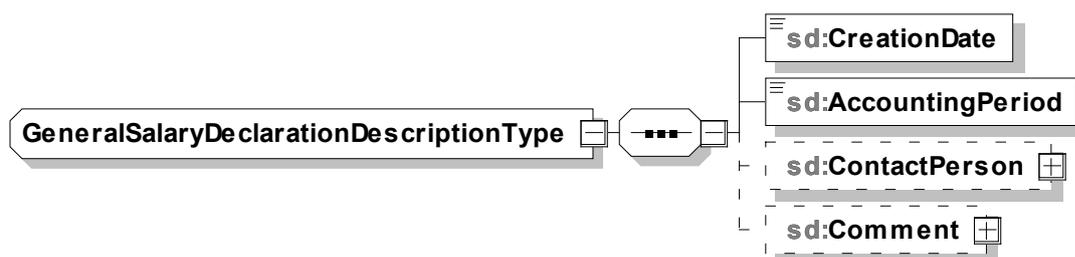


Abbildung 7: XML-Schema des Elements <GeneralSalaryDeclaration>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
CreationDate	xs:dateTime	Zwingend	Zeitstempel der Erstellung der Meldung
AccountingPeriod	xs:gYear	Zwingend	Kalenderjahr des Abrechnungsmo- nates
ContactPerson	sd:ContactPersonType	Optional für Drittpar- teien eine zwingende Angabe	Kontaktperson bei Fragen zur QST- Abrechnung
Comment	sd:NotificationType	Optional	Nicht verwenden

Tabelle 5: Allgemeine Angaben zur Meldung – Element <GeneralSalaryDeclarationDescription>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
Substitution/Prede- cessor DeclarationIDWithAc- ceptedState	xs:dateTime	Optional	Dieses Element wird zur Kennzeich- nung von Ersatzmeldungen genutzt. Es ist die MeldungsID der ursprüngli- chen Meldung zu übermitteln. Ge- mäss Kapitel 4.6.3 ist eine Ersatz- meldung nur im absoluten Einzelfall und nur nach Absprache mit der ent- sprechenden KSTV zu benutzen

Tabelle 6: Allgemeine Angaben zur Meldung – Element <Substitution>

7.4 Angaben zur Drittpartei

Angaben zur Drittpartei werden in den Elementen <CompanyDescription> und <Institutions/TaxAt-
Source> übermittelt.

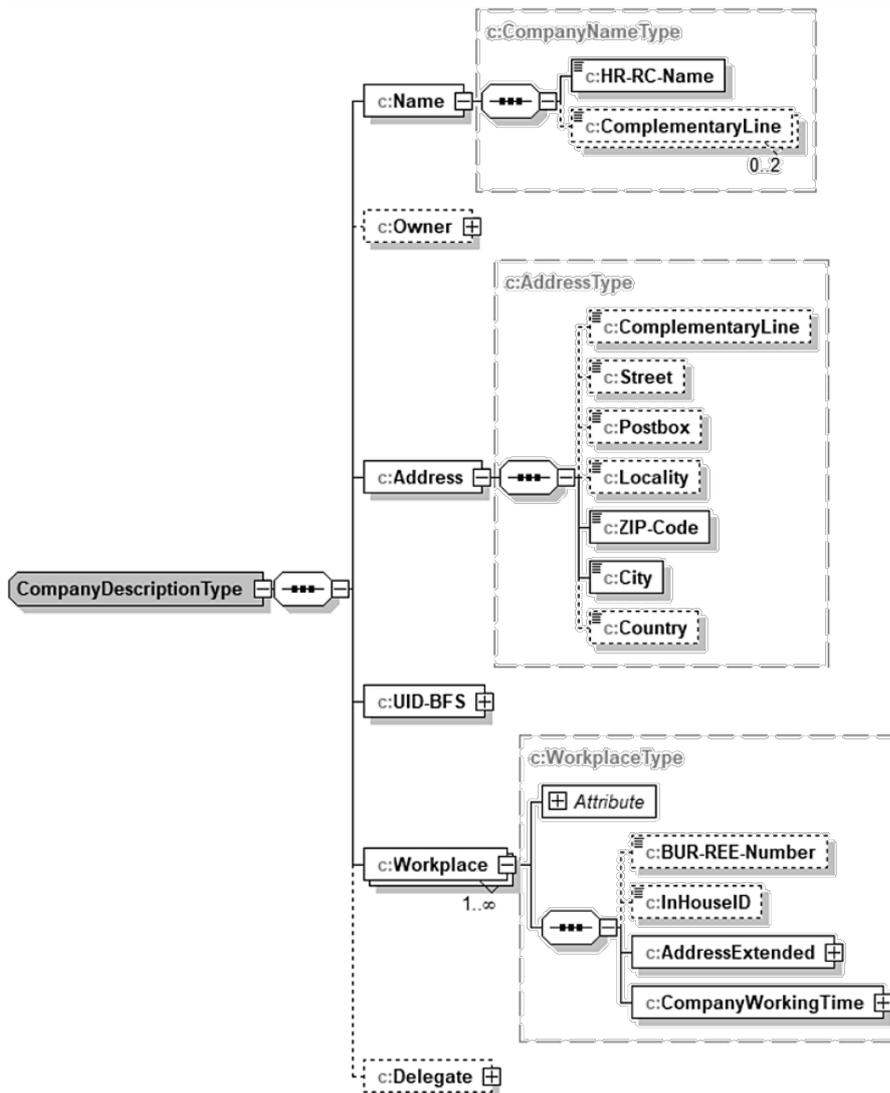


Abbildung 8: XML-Schema des Elements <CompanyDescription>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
CompanyNameType/ HR-RC-Name	xs:string	Zwingend	Name der Drittpartei gemäss UID-Register
Owner	c:CompanyOwnerType	Optional	nicht verwenden
Address	c:AddressType	Zwingend	Adresse der Drittpartei
UID-BFS	c:UID-BFS-UnknownType	Zwingend	Alle Drittparteien sind im UID-Register enthalten und somit haben alle Drittparteien eine UID-Nummer. Die UID-Nummer muss von allen Drittparteien übermittelt werden
Workplace		Zwingend Es muss mindestens ein Arbeitsort vorhanden sein	Bei Ersatzeinkünften und Vorsorgeleistungen gibt es keinen Arbeitsort. Das Element ist aber ein Pflichtelement. Es muss daher der Ort der administrativ zuständigen Stelle der Drittpartei übermittelt werden

Feldname		Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
Choice	BUR-REE- Number	c: BUR-REE- NumberType	Eine Auswahl ist zwingend	Falls vorhanden BUR-Nummer verwenden. Die BUR-Nr. kann unter folgender E-Mail-Adresse beim BFS erfragt werden: elm@bfs.admin.ch
	InHouseID	c: IDType		Falls keine BUR-Nummer vorhanden ist, kann «XXX» als InHouseID übermittelt werden. Die Angabe ist für die Quellensteuer nicht relevant
AddressExtended		c: AdressExtensionType	Zwingend	Ort inkl. Postleitzahl der administrativ zuständigen Stelle
CompanyWorking Time/WeeklyHours		c: CompanyWorkingTimeType	Zwingend	Irrelevant für die Quellensteuer. Immer den Wert «40» übermitteln
Delegate		c: DelegateType	Optional	Nicht verwenden

Tabelle 7: Angaben zur Drittpartei – Element <CompanyDescription>

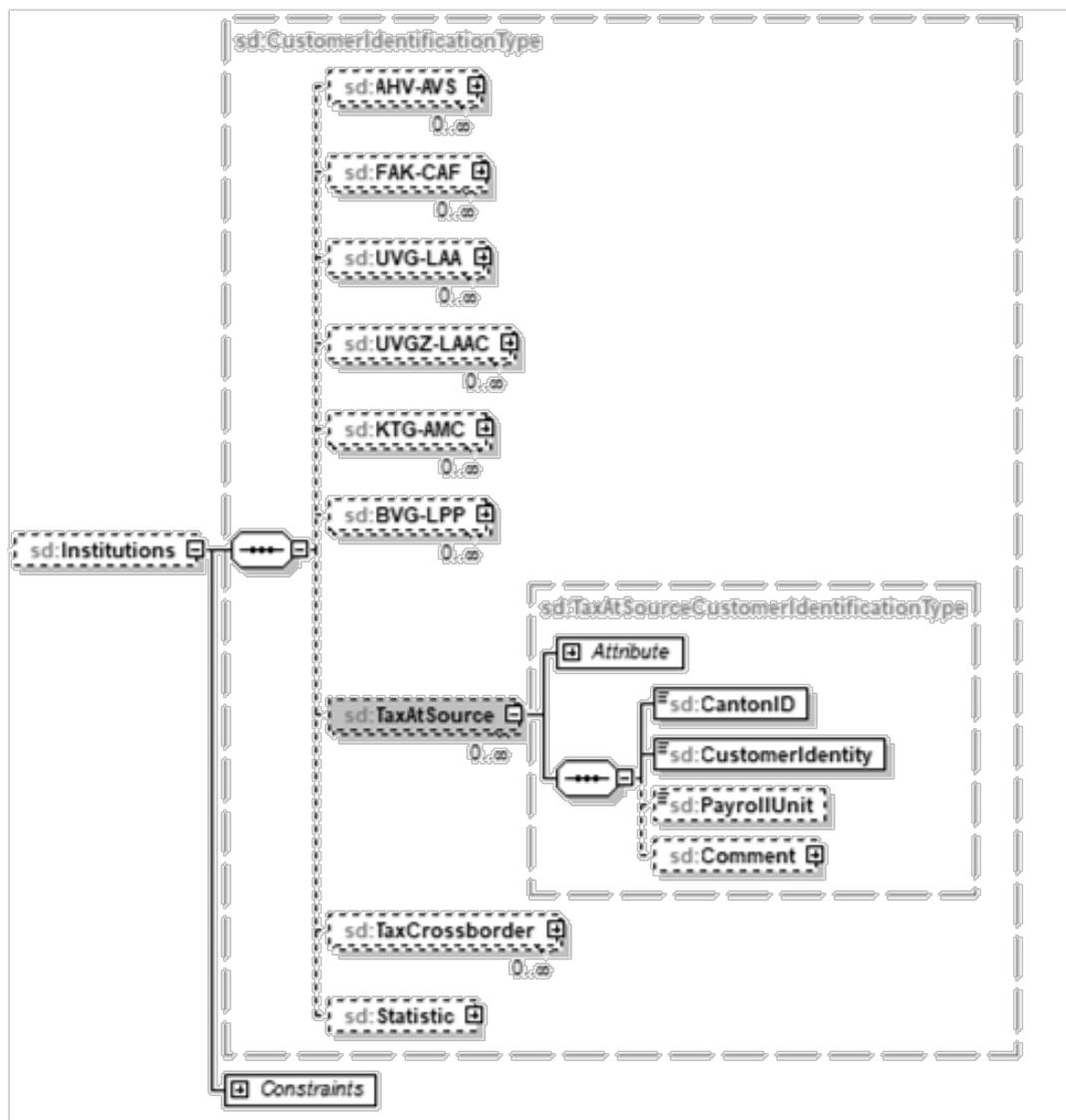


Abbildung 9: XML-Schema des Elements <Institutions>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
CantonID	c:CantonAdressType	Zwingend	Kanton, in welchem die SSL-Nummer beantragt wurde (zweistelliges Kantonskürzel)
CustomerIdentity	c:NotEmptyStringType	Zwingend	SSL-Nummer der Drittpartei
PayrollUnit	c:NotEmptyStringType	Optional	Buchungskreis: Falls die Drittpartei pro Leistungsart eine QST-Abrechnung übermittelt, ist jede Abrechnung in einem anderen Buchungskreis zu übermitteln
Comment	c:NotificationsType	Optional für Drittparteien eine zwingende Angabe	Identifikation der Drittpartei
QualityLevel	xs:NMTOKEN	Zwingend	«Comment»
Description-Code	xs:nonNegativInteger	Zwingend	Beschreibung der übergeordneten, abgerechneten Leistungsart als eindeutiger Code. Mögliche Werte sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ «9101» = Ersatzeinkünfte ▪ «9102» = Rentenleistungen ▪ «9103» = Kapitaleleistungen
Description	xs:string	Zwingend	Beschreibung der abgerechneten Leistungsart in Textform. Folgende Werte sind in Übereinstimmung mit dem Description-Code zu nutzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ «Ersatzeinkünfte / revenus acquis en compensation / proventi compensativi» ▪ «Rentenleistungen / prestations de retraite / prestazioni di vecchiaia» ▪ «Kapitaleleistungen / prestations en capital / prestazioni di capitale»

Tabelle 8: Angaben zur Drittpartei - Element <Institution/TaxAtSource>

7.5 Angaben zur Person

Angaben zum Leistungsempfänger werden in zwei unterschiedlichen Substrukturen <Particulars> und <Work> übermittelt.

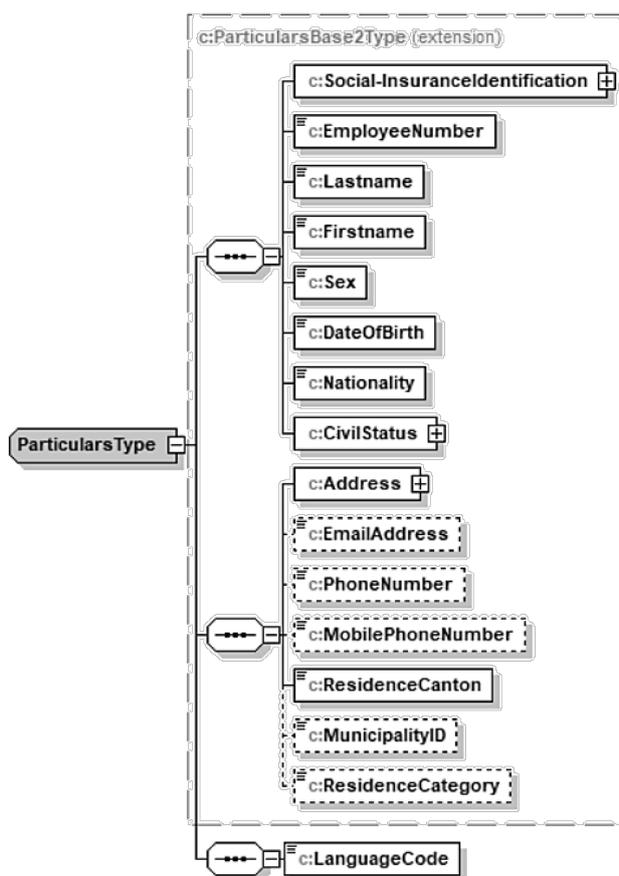


Abbildung 10: XML-Schema des Elements <Particulars>

Feldname		Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
Social-Insuranceldentification		Choice	Zwingend	
Choice	SV-AS-Number	c:SV-AS-Number	Eine Auswahl ist zwingend	Falls bekannt, muss die AHVN13 übermittelt werden.
	unknown	c:EmptyType		Ist die AHVN13 nicht bekannt, wird «unknown» übermittelt.
EmployeeNumber		xs:string	Optional	Dieses Element kann die Drittpartei zur Identifikation der Person nutzen (z. B. Schadensfallnummer, Policennummer etc.)
Lastname		xs:string	Zwingend	Nachname des Leistungsempfängers
Firstname		xs:string	Zwingend	Vorname des Leistungsempfängers
Sex		c:SexType	Zwingend	«M» für Mann, «F» für Frau
DateOfBirth		xs:date	Zwingend	Geburtsdatum des Leistungsempfängers
Nationality		c:NationalityType	Zwingend	Falls bekannt, ist die Nationalität mittels zweistelligem Länderkürzel gemäss ISO 3166 zu übermitteln. Ist die Nationalität nicht bekannt, ist «11» zu übermitteln
CivilStatus			Zwingend	

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
Status	sd:CivilStatusType	Zwingend	Zivilstand des Leistungsempfängers, möglich sind: <ul style="list-style-type: none"> «unknown» = unbekannt «single» = ledig «married» = verheiratet «widowed» = verwitwet «divorced» = geschieden «separated» = getrennt «registeredPartnership» = eingetragene Partnerschaft «partnershipDissolvedByLaw» = gerichtlich aufgelöste Partnerschaft «partnershipDissolvedByDeath» = durch Tod aufgelöste Partnerschaft «partnershipDissolvedByDeclarationOfLost» = durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft
ValidAsOf	xs:date	Optional	Nicht verwenden
Address	c:AdressType	Zwingend	Wohnadresse des Leistungsempfängers. Die Adresse ist vollständig zu übermitteln.
EmailAddress	c:EmailAdressType	Optional	Nicht verwenden
PhoneNumber	xs:string	Optional	Nicht verwenden
MobilePhoneNumber	xs:string	Optional	Nicht verwenden
ResidenceCanton	sd:CantonAndEXType	Zwingend	Zweistelliges Kantonskürzel des Wohnkantons bei Wohnsitz in der Schweiz und «EX» bei Wohnsitz im Ausland
MunicipalityID	c:MunicipalityIDType	Optional	BFS-Gemeindenummer der Wohngemeinde, sofern die Person den Wohnsitz in der Schweiz hat
ResidenceCategory	c:ResidenceCategoryType	Optional in QST-Abrechnung für Ersatz-einkünfte eine zwingende Angabe	<ul style="list-style-type: none"> «ShortTerm» = Kurzaufenthalter (L) «annual» = Jahresaufenthalter (B) «settled» = Niedergelassene (C) «crossBorder» = Grenzgänger (G) «asylumSeeker» = Asylsuchender (N) «needForProtection» = Schutzbedürftige (S) «NotificationProcedureForShorttermWork90Days» = Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit (bis 90 Tage, Schengenregelung) «NotificationProcedureForShorttermWork120Days» = Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 120 Tage «ProvisionallyAdmittedForeigners» = Vorläufig aufgenommene Ausländer (F) «ResidentForeignNationalWithGainfulEmployment» = Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit (Ci) «othersNotSwiss» = Andere

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
LanguageCode		Zwingend	Diese Wahlmöglichkeiten bestehen: <ul style="list-style-type: none"> «de» = Deutsch «fr» = Französisch «it» = Italienisch «en» = Englisch

Tabelle 9: Personendaten des Leistungsempfängers – Element <Particulars>

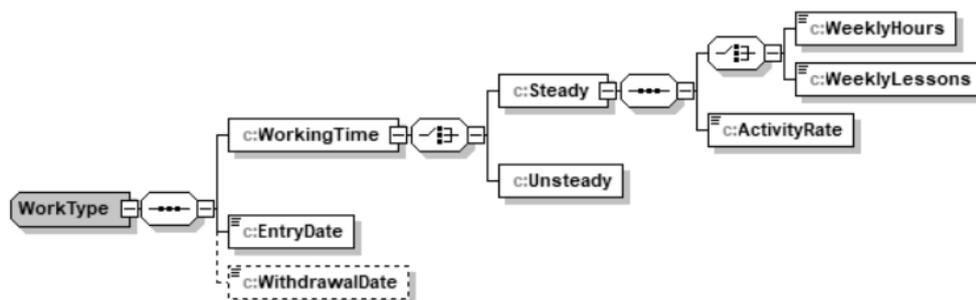


Abbildung 11: XML-Schema des Elements <Work>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
WorkingTime	Choice	Zwingend	
Choice	Steady	Eine Auswahl ist zwingend	Verwenden
	Unsteady		Nicht verwenden
Choice	WeeklyHours	Eine Auswahl ist zwingend	«0.00» setzen
	WeeklyLessons		Nicht verwenden
ActivityRate	sd:ActivityRate-Type	Zwingend	Beschäftigungsgrad: <ul style="list-style-type: none"> Für Taggelder ist dies die Höhe der ausbezahlten Leistung im Verhältnis zum versicherten Verdienst in Prozenten (i. d. R. 70 oder 80%). Bei IV-Renten ist der Beschäftigungsgrad die Höhe des Anspruchs, der in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt ist (nicht der Invaliditätsgrad) Bei übrigen Leistungen ist der Beschäftigungsgrad nicht relevant und kann standardmässig mit 100% abgefüllt werden
EntryDate	xs:date	Zwingend	Leistungsbeginn bzw. Start der Anspruchsperiode gemäss Kapitel 4.4.5
WithdrawalDate	xs:date	Optional	Leistungsende bzw. Ende der Anspruchsperiode gemäss. Kapitel 4.4.5 Falls bekannt, muss die Angabe übermittelt werden

Tabelle 10: Personendaten des Leistungsempfängers – Element <Work>

Die zusätzlichen Personendaten in der Domäne Quellensteuer (<AdditionalParticulars>) werden für die Drittparteien nicht verwendet.

7.6 QST-Abrechnungsdetails

Die QST-Abrechnungsdetails werden im Element <TaxAtSourceSalary> übermittelt und enthalten folgende Informationen

- Allgemeine Angaben
- Details zum aktuellen Monat
- Korrekturen
- Korrekturbestätigungen

Die nachfolgende Abbildung zeigt das XML-Schema der QST-Abrechnungsdetails, wobei in den folgenden Unterkapiteln die Elemente detailliert beschrieben werden. Die zusätzlichen Personendaten (<AdditionalParticulars>) werden nicht übermittelt.

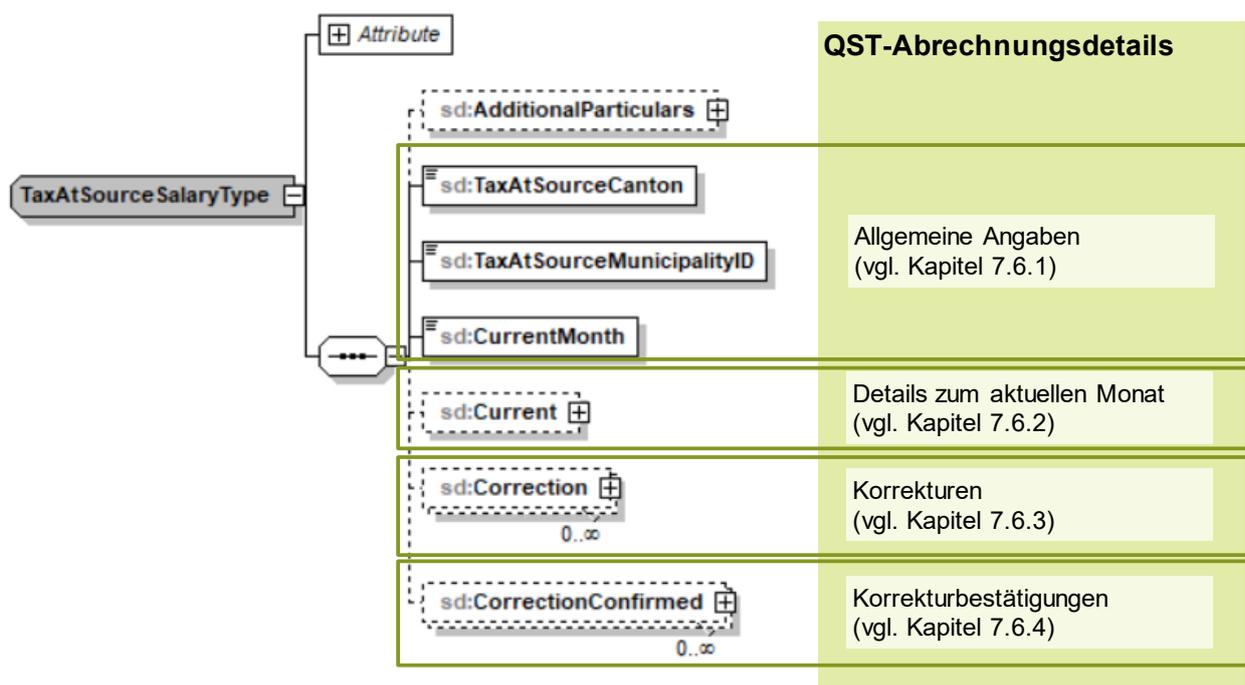


Abbildung 12: XML-Schema der QST-Abrechnungsdetails

7.6.1 Allgemeine Angaben zur QST-Abrechnung

In den QST-Abrechnungsdetails ist definiert, für welchen Abrechnungsmonat die QST-Abrechnung gilt und welche Gemeinde in welchem Kanton für die abgerechnete Quellensteuer anspruchsberechtigt ist. In Kapitel 4.2 ist beschrieben, wie die anspruchsberechtigte Gemeinde bzw. der anspruchsberechtigte Kanton bestimmt wird.

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
TaxAtSourceCanton	c:CantonAdressType	Zwingend	Zweistelliges Kürzel des bezugsberechtigten Kantons
TaxAtSourceMunicipalityID	c:MunicipalityIDType	Zwingend	BFS-Gemeindenummer der bezugsberechtigten Gemeinde
CurrentMonth	xs:gYearMonth	Zwingend	Abrechnungsmonat

Tabelle 11: Allgemeine Angaben zur QST-Abrechnung

7.6.2 Details zum aktuellen Monat

Das Element <Current> dient zur Abrechnung der Quellensteuer für den aktuellen Monat.

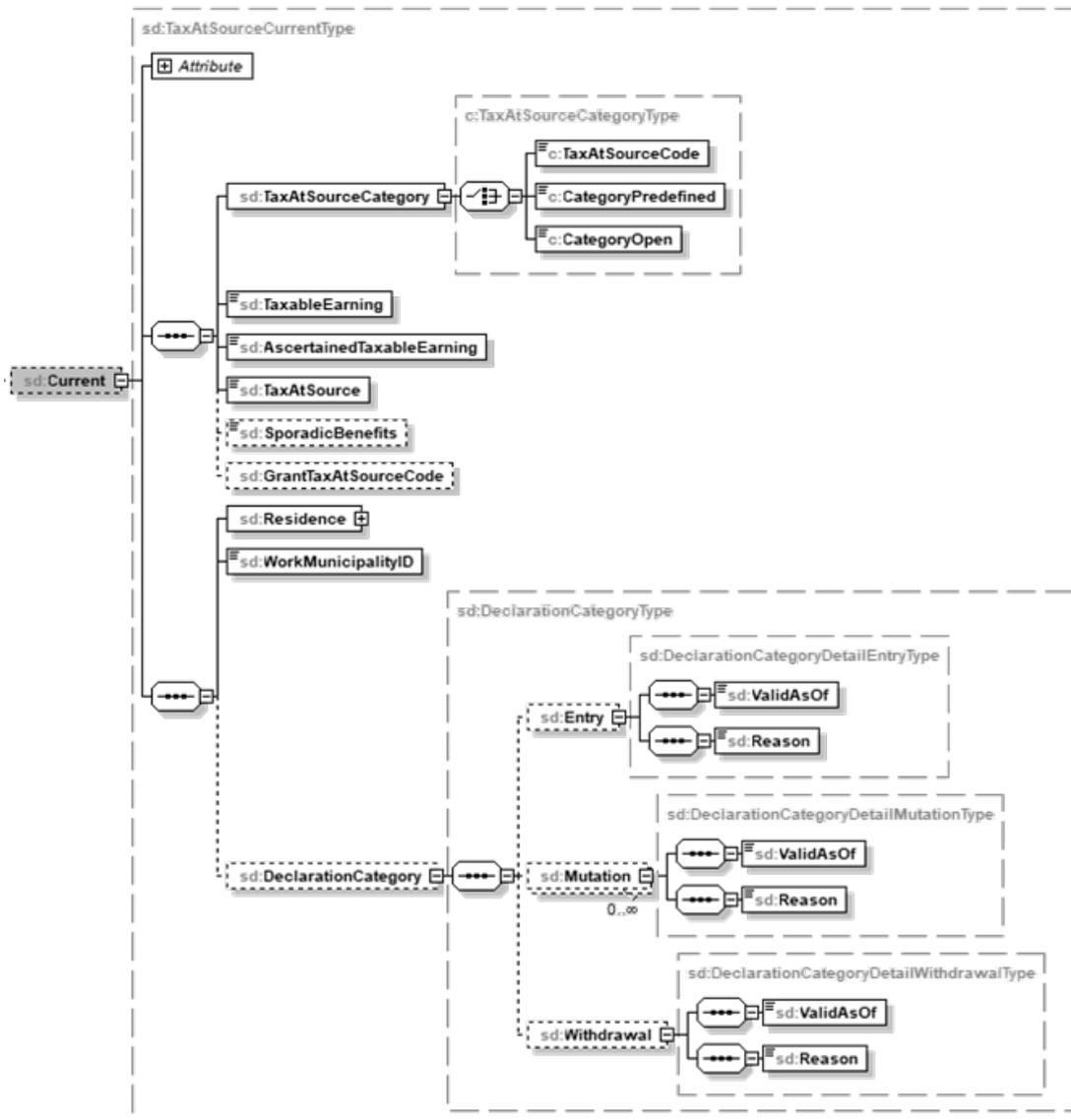


Abbildung 13: XML-Schema des Elements <Current>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
TaxAtSourceCategory	Choice	Zwingend	
Choice	TaxAtSourceCode	c:TaxAtSourceCodeType	Ersatzeinkünfte: Tarif «G9N», Tarif «Q9N» oder Tarif «V9N»
	CategoryPredefined	c:CategoryPredefinedType	«SFN»: Bei französischen Grenzgängern in Kantonen mit Sondervereinbarung mit Frankreich
	CategoryOpen	c:IDType	Rentenleistungen: «W9N», «W9G» Kapitalleistungen (alleinstehend): «Y9N» Kapitalleistungen (verheiratet): «Z9N»

Feldname		Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
TaxableEarning		c:SalaryA- mountType	Zwingend	Steuerbares Einkommen Summe der ausbezahlten Leistungen, welche im aktuellen Abrechnungsmonat abzurechnen sind
AscertainedTaxa- bleEarning		c:SalaryA- mountType	Zwingend	Satzbestimmendes Einkommen Das für die Bestimmung des Tarifes re- levante Einkommen (vgl. Kapitel 4.4)
TaxAtSource		c:SalaryA- mountType	Zwingend	Für den aktuellen Abrechnungsmonat zurückbehaltene Quellensteuer
SporadicBenefits		c:SalaryA- mountType	Optional	Aperiodische Leistungen Im aktuellen Monat ausbezahlte aperi- odische Leistungen
GrantTaxAtSource- Code		c:EmptyType	Optional	Nicht verwenden
Residence		Choice	Zwingend	Unterscheidung zwischen in der Schweiz und im Ausland wohnhaften Personen
Choice	CantonCH	c:CantonAddress- Type	Auswahl zwingend	Bei Wohnsitz in der Schweiz: zweistelli- ges Kürzel des Wohnsitzkantons
	AbroadCountry	sd:CountryISOType		Bei Wohnsitz im Ausland: zweistelliger ISO-Ländercode des Wohnsitzstaates
	KindOfResi- dence	sd:KindOfResi- denceType		Bei Wohnsitz im Ausland wird zwischen Personen mit und ohne Wochenaufent- halt unterschieden
WorkMunicipalityID		c:WorkMunicipali- tyIDType		BFS-Gemeindennummer der Betriebs- stätte
DeclarationCategory			Optional	EMA-Meldung gemäss Kapitel 4.5
Entry			Optional	Eintrittsmeldung gemäss Kapitel 4.5.1
ValidAsOf		xs:date	Zwingend	Eintrittsdatum
Reason		sd:DeclarationCate- goryReasonEnt- ryType	Zwingend	Einer dieser Eintrittsgründe ist zu über- mitteln: <ul style="list-style-type: none"> ▪ «Eintritt ins Unternehmen» bei ei- nem Leistungsbeginn ▪ «Kantonswechsel» ▪ «Andere»
Mutation			Optional	Mutationsmeldung gemäss Kapitel 4.5.2
ValidAsOf		xs:date	Zwingend	Datum der Mutation
Reason		sd:DeclarationCate- goryReasonMutati- onType	Zwingend	Folgende Mutationsgründe sind möglich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ «Wohnsitzwechsel» Beispiel: Wohnsitzwechsel von CH nach DE
Withdrawal			Optional	Austrittsmeldung gemäss Kapitel 4.5.3
ValidAsOf		xs:date	Zwingend	Austrittsdatum
Reason		sd:DeclarationCate- goryReasonWith- drawalType	Zwingend	Einer dieser Austrittsgründe ist zu über- mitteln: <ul style="list-style-type: none"> ▪ «Einbürgerung» ▪ «C-Ausweis» ▪ «Kantonswechsel» ▪ «Ende Arbeitsverhältnis» bei einem Leistungsende

Tabelle 12: QST-Abrechnungsdetails zum aktuellen Monat

7.6.3 Korrekturen

Nimmt die Drittpartei an bereits übermittelten QST-Abrechnungen Korrekturen vor, so können diese mit der Substruktur <Correction> übermittelte werden (vgl. Kapitel 4.6). Für jeden Abrechnungsmonat, für welchen Korrekturen übermittelte werden, wird das Element <Correction> übermittelte.

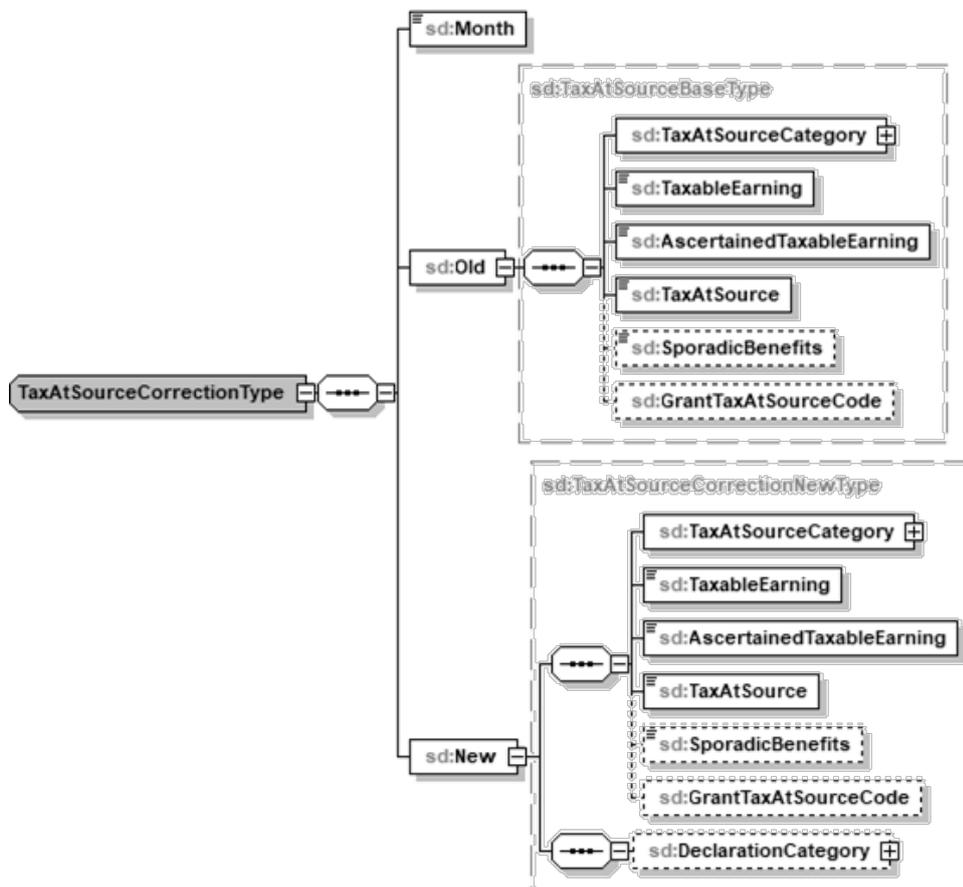


Abbildung 14: XML-Schema des Elements <Correction>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
Month	xs:gYearMonth	Zwingend	Abrechnungsmonat, für welchen eine Korrektur vorgenommen wird
Old		Zwingend	QST-Abrechnungsdetails, wie diese in der ursprünglichen QST-Abrechnung übermittelte wurden, jedoch mit einem negativen Vorzeichen
TaxAtSource-Category	c:TaxAtSourceCategoryType	Zwingend	In der ursprünglichen QST-Abrechnung übermittelter Tarifcode bzw. Tarifkategorie
TaxableEarning	c:SalaryAmountType	Zwingend	In der ursprünglichen QST-Abrechnung übermittelter steuerbare Einkommen
AscertainedTaxableEarning	c:SalaryAmountType	Zwingend	In der ursprünglichen QST-Abrechnung übermittelter satzbestimmendes Einkommen
TaxAtSource	c:SalaryAmountType	Zwingend	In der ursprünglichen QST-Abrechnung übermittelter QST-Betrag
SporadicBenefits	c:SalaryAmountType	Optional	In der ursprünglichen QST-Abrechnung übermittelter aperiodische Einkommen
GrantTaxAt-SourceCode	c:EmptyType	Optional	Nicht verwenden

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
New		Zwingend	Korrekte QST-Abrechnungsdetails (nach Korrektur)
TaxAtSource- Category	c:TaxAtSourceCate- goryType	Zwingend	Korrektter Tarifcode bzw. Tarifkategorie
TaxableEarning	c:SalaryAmountType	Zwingend	Korrektes steuerbares Einkommen
AscertainedTa- xableEarning	c:SalaryAmountType	Zwingend	Korrektes satzbestimmendes Einkommen
TaxAtSource	c:SalaryAmountType	Zwingend	Korrektter QST-Betrag
Spora- dicBenefits	c:SalaryAmountType	Optional	Korrektes aperiodisches Einkommen
GrantTaxAt- SourceCode	c:EmptyType	Optional	Nicht verwenden

Tabelle 13: Korrekturen - Element <Correction>

7.6.4 Korrekturbestätigungen

Wurden übermittelte QST-Abrechnungen von der KSTV korrigiert, so übermittelt die Drittpartei Korrekturbestätigungen (vgl. Kapitel 4.6). Für jeden Monat, für welchen Korrekturbestätigungen übermittelt werden, wird das Element <CorrectionConfirmed> übermittelt.

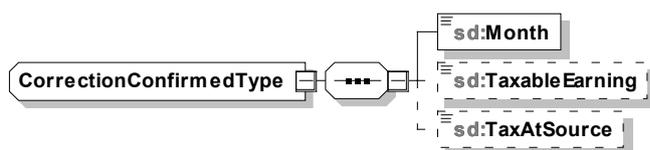


Abbildung 15: XML-Schema des Elements <CorrectionConfirmed>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
Month	xs:gYearMonth	Zwingend	Abrechnungsmonat, für welchen die Korrekturbestätigung gilt
TaxableEarning	c:SalaryAmoutType	Optional	Steuerbares Einkommen gemäss korrigierter Abrechnung der KSTV
TaxAtSource	c:SalaryAmoutType	Optional	QST-Betrag gemäss korrigierter Abrechnung der KSTV

Tabelle 14: Korrekturbestätigungen für durch die KSTV angewendete Korrekturen - Element <CorrectionConfirmed>

7.7 Totale über die ganze Meldung

Im Element <SalaryTotals/TaxAtSourceTotals> werden die Totale pro Kanton gemäss Kapitel 4.7 übermittelt.

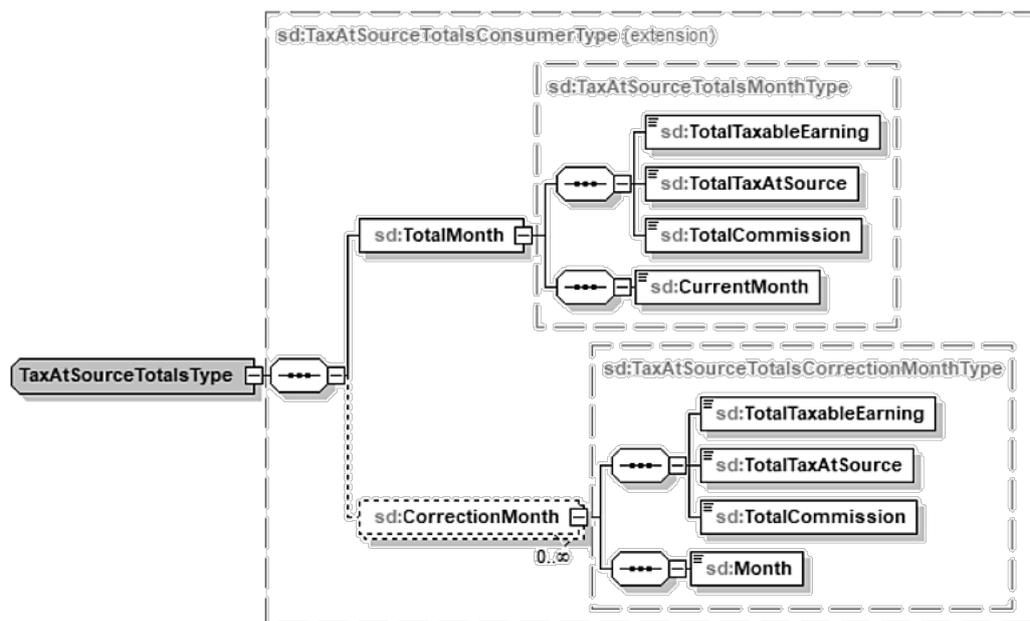


Abbildung 16: XML-Schema des Elements <TaxAtSourceTotals>

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
TotalMonth		Zwingend	Über die im aktuellen Monat abgerechneten Leistungen gebildete Totale
CurrentMonth	xs:gYearMonth	Zwingend	Aktueller Abrechnungsmonat
TotalTaxableEarning	c:SalaryAmountType	Zwingend	Summe der im aktuellen Abrechnungsmonat abgerechneten steuerbaren Einkommen
TotalTaxAtSource	c:SalaryAmountType	Zwingend	Summe im aktuellen Abrechnungsmonat abgerechneten Quellensteuerbeträge
TotalCommission	c:SalaryAmountType	Zwingend	Bezugsprovision für die QST-Abrechnung des aktuellen Monats (auf 5 Rappen gerundet)
CorrectionMonth		Optional	Für jeden Abrechnungsmonat, für welchen die Meldung Korrekturen beinhaltet, wird dieses Element übermittelt.
Month	xs:gYearMonth	Zwingend	Monat, für welchen die Korrekturen gelten
TotalTaxableEarning	c:SalaryAmountType	Zwingend	Summe der korrigierten steuerbaren Einkommen (Summe der Differenzbeträge)
TotalTaxAtSource	c:SalaryAmountType	Zwingend	Summe der korrigierten abgerechneten Quellensteuern (Summe der Differenzbeträge)
TotalCommission	c:SalaryAmountType	Zwingend	Korrekturen bzgl. der Bezugsprovision (auf 5 Rappen gerundet)

Tabelle 15: Totale über die Meldung - Element <SalaryTotals/TaxAtSourceTotals>

7.8 Adressierung

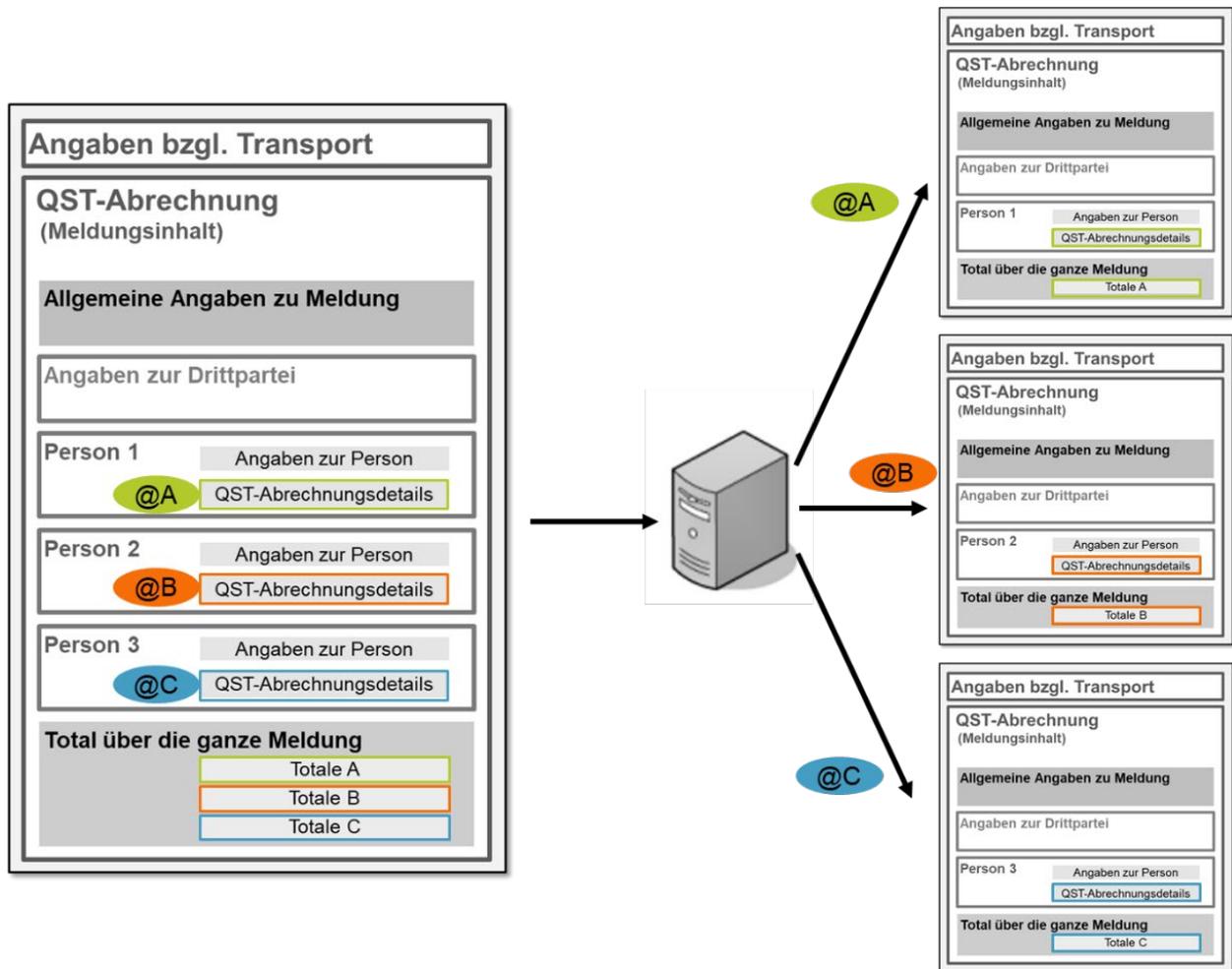


Abbildung 17: Adressierung

Wie in Kapitel 4.1.2 erwähnt, werden die QST-Abrechnungen jeweils an den anspruchsberechtigten Kanton übermittelt und die Adressierung erfolgt deshalb in den QST-Abrechnungsdetails, konkret im Attribut des Elements `<SalaryDeclarationType/Company/Staff/Person/TaxAtSourceSalary>` und in den Totalen (`<SalaryTotals/TaxAtSourceTotals>`).

8. Technische Meldungsspezifikation QST-Abrechnungsergebnis

Das QST-Abrechnungsergebnis wird wie für Arbeitgeber gemäss Anhang 2 der Swissdec-Richtlinien [3] verwendet und deshalb wird an dieser Stelle auf eine detaillierte, technische Beschreibung verzichtet. Nicht alle definierten Standard-Rückmeldungen sind relevant für Drittparteien.

9. Technische Meldungsspezifikation der jährlichen Grenzgänger-Meldung

Das folgende Kapitel beschreibt, wie die Grenzgänger-Meldung von den Drittparteien aufbereitet werden muss.

Die Grenzgänger-Meldung wird nur in Zusammenhang mit der Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften eingesetzt. Für die Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen ist die Grenzgänger-Meldung nicht relevant.

9.1 Meldungsaufbau und domänen-übergreifende Angaben

Die Grenzgänger-Meldung ist analog zur QST-Abrechnung gemäss Kapitel 7 aufgebaut, da die beiden Meldungen auf dem gleichen XML-Schema basieren. Anstelle der QST-Abrechnungsdetails werden Grenzgängerdetails übermittelt.

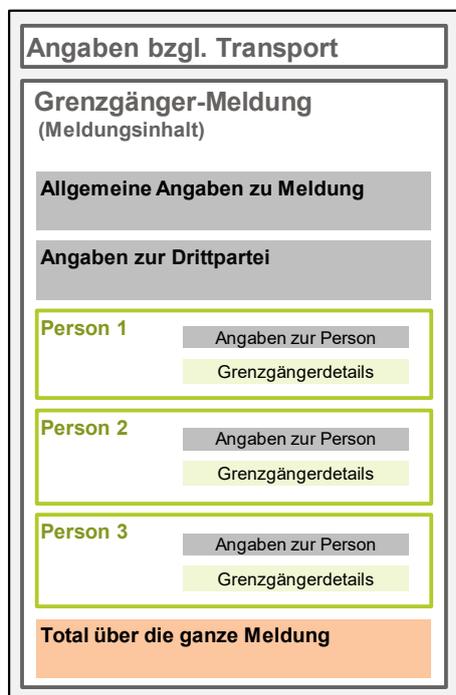


Abbildung 18: Aufbau einer Grenzgänger-Meldung

In der Grenzgänger-Meldung sind folgende Angaben identisch wie für die QST-Abrechnung auszufüllen:

- Angaben bzgl. Transport (Kapitel 7.2)
- Allgemeine Angaben zur Meldung (Kapitel 7.3)
- Angaben zur Drittpartei (Kapitel 7.4)
- Angaben zur Person (Kapitel 7.5)

Zur Übersicht ist das XML-Schema der QST-Abrechnung in nachfolgender Abbildung dargestellt. Zwecks Verständlichkeit wurden die unterschiedlichen Bestandteile der Meldung farblich analog zur vorherigen Abbildung markiert und beschriftet. In den nachfolgenden Kapiteln sind die Grenzgängerdetails und die Totale über die ganze Meldung detailliert spezifiziert.

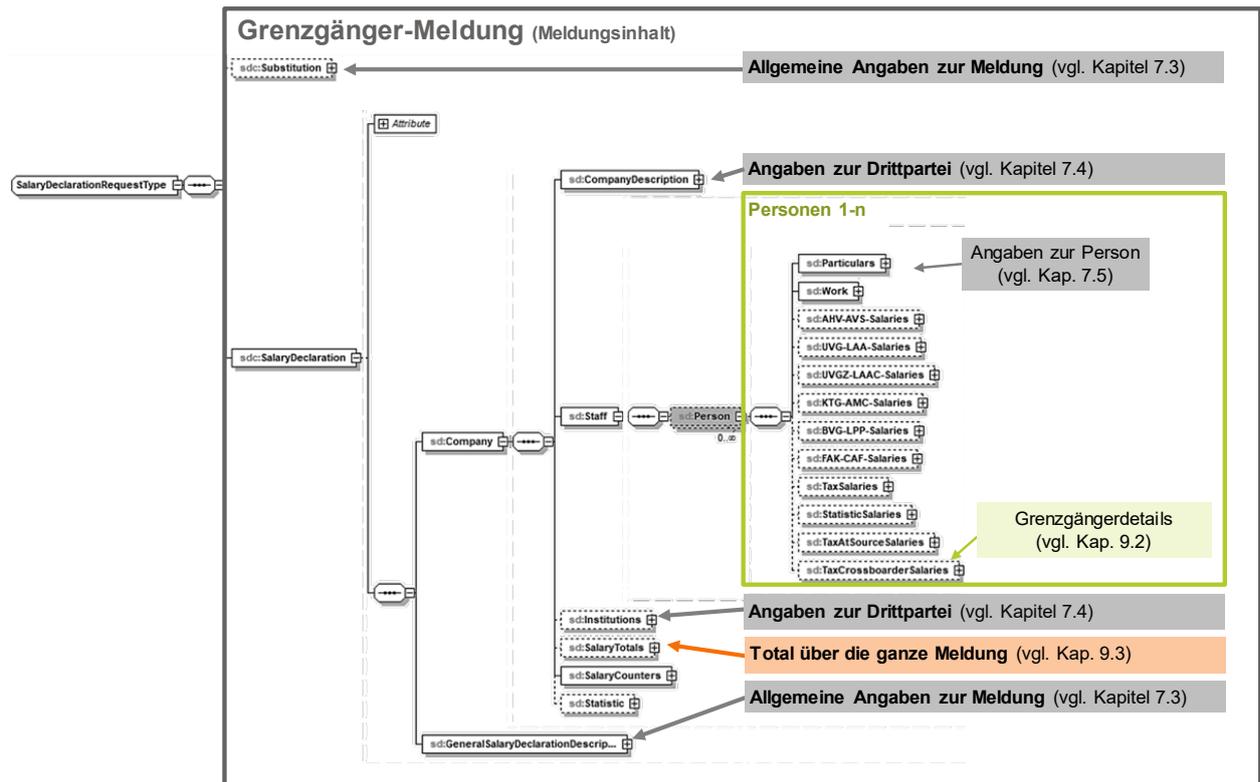


Abbildung 19: XML-Schema der Grenzgänger-Meldung

9.2 Grenzgängerdetails

Die Grenzgängerdetails werden im Element `<TaxCrossborderSalary>` übermittelt, welches in der nachfolgenden Abbildung dargestellt ist.

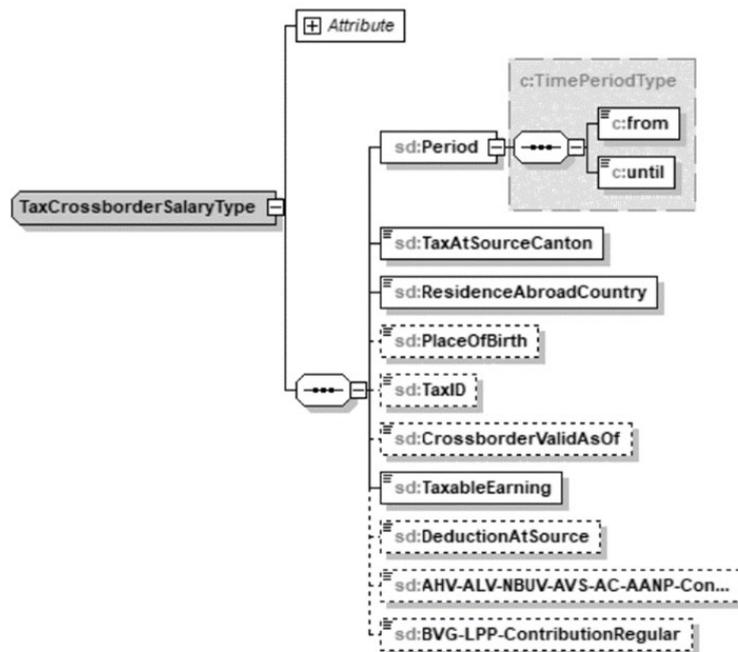


Abbildung 20: XML-Schema des Elements `<TaxCrossborderSalary>`

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
Period	sd:TimePeriodType	Zwingend	Periode, für welche der Leistungsempfänger in einem Kanton steuerpflichtig war, für den ein spezielles Grenzgängerabkommen gilt
TaxAtSourceCanton	sd:CantonAddressType	Zwingend	Zweistelliges Kürzel des bezugsberechtigten Kantons, für den das spezielle Grenzgängerabkommen gilt
Residence-AbroadCountry	sd:CountryISOType	Zwingend	Zweistelliger ISO-Ländercode für das Wohnsitzland des Leistungsempfängers
PlaceOfBirth	xs:string	Optional (Zwingend für Italien)	Geburtsort des Leistungsempfängers
TaxID	sd:IDType	Optional (Zwingend für Italien)	Steuernummer des Leistungsempfängers im Ansässigkeitsstaat
CrossborderValidAsOf	xs:date	Optional (Zwingend für Italien)	Datum, seit wann der Leistungsempfänger Grenzgänger ist
TaxableEarning	c:SalaryAmountType	Zwingend	Quellensteuerpflichtiger Bruttolohn (QST-Lohn) der massgebenden Periode
DeductionAtSource	c:SalaryAmountType	Optional (Zwingend für Italien)	Quellensteuerabzug: Totalbetrag der in der massgebenden Periode abgezogenen Quellensteuern
AHV-ALV-NBUV-AVS-AC-AANP-Contribution	c:SalaryAmountType	Optional (Zwingend für Italien)	Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV: Betrag der dem Leistungsempfänger in Abzug gebrachten Anteile für AHV/IV/EO/ALV/NBUV «0.00» übermitteln, falls kein Beitrag in Abzug gebracht wird
BVG-LPP-ContributionRegular	c:SalaryAmountType	Optional (Zwingend für Italien)	Ordentliche Beiträge an die Berufliche Vorsorge (2. Säule): Dem Leistungsempfänger nach Gesetz, Statut oder Reglement abgezogene ordentliche Beiträge «0.00» übermitteln, falls kein Beitrag in Abzug gebracht wird

Tabelle 16: Grenzgängerdetails – Element <TaxCrossborderSalary>

9.3 Totale über die ganze Meldung

Im Element <SalaryTotals/TaxCrossborderTotals> werden die Totale pro Kanton übermittelt.

Feldname	Eingabetyp / Zusätzliches	Zwingend / optional	Beschreibung
Period	sd:TimePeriodType	Zwingend	Periode, für welche die Drittpartei in einem Kanton Leistungsempfänger abgerechnet hat, für die ein spezielles Grenzgängerabkommen gilt
TaxCanton	sd:CantonAddressType	Zwingend	Zweistelliges Kürzel des bezugsberechtigten Kantons, für den das spezielle Grenzgängerabkommen gilt
TaxableEarnings	c:SalaryAmountType	Zwingend	Total der quellensteuerpflichtigen Auszahlungen an alle Leistungsempfänger (in der massgebenden Periode)

Tabelle 17: Totale – Element <TaxCrossborderTotals>

9.4 Adressierung

Die Adressierung der Grenzgänger-Meldung erfolgt grundsätzlich gleich wie für die QST-Abrechnung (vgl. Kapitel 4.1.2 und 7.8). Die Drittpartei erstellt eine Grenzgänger-Meldung für alle Leistungsempfänger und der Swissdec-Distributor teilt die Meldung nach Kanton auf. Die Adressierung erfolgt deshalb in den Grenzgängerdetails, konkret im Attribut des Elements <SalaryDeclarationType/Company/Staff/Person/TaxCrossborderSalary> und in den Totalen, konkret im Attribut des Elements <SalaryTotals/TaxCrossborderTotals>.

10. Technische Meldungsspezifikation der Rückmeldung der Grenzgänger-Meldung

Die Rückmeldung der Grenzgänger-Meldung wird gemäss Swissdec-Richtlinien [2] Kapitel 10.6 verwendet und deshalb wird an dieser Stelle auf eine detaillierte, technische Beschreibung verzichtet.